

Ordnungen und Regelungen

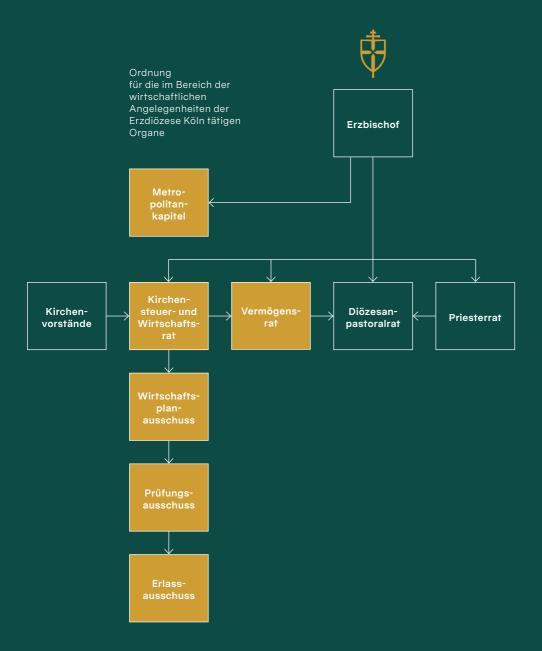
Impressum

Verantwortlich: Finanzdirektor, Ökonom Gordon Sobbeck Veröffentlicht im Januar 2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichtet diese Veröffentlichung auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form. Ordnungen und Regelungen

Inhalt

6	Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten		
	der Erzdiözese Köln tätigen Organe		
24	Gemeinsame Geschäftsordnung		
28	Verfahrensregelung Wirtschaftsplanabweichungen		
32	Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln		
41	Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuer		
43	Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen		
44	Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln		
50	Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln		
54	Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Leitungskonferenz (EbL)		
56	Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz (EbV)		
62	Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Beratungskonferenz (EbB)		
66	Ordnung zur Regelung der Kompetenzen im Erzbischöflichen		
	Generalvikariat Köln		
76	Revisionsordnung für das Erzbistum Köln		
84	Partikularnorm Nr.18 der Deutschen Bischofskonferenz		
85	Partikularnorm Nr.19 der Deutschen Bischofskonferenz		
88	Beschluss des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums		
	zur Verfahrensvereinfachung		
91	Ansprechpartner im Generalvikariat Köln		



1. Abschnitt / Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Organe

Ordnungen und Regelungen

Art. 2 Verschwiegenheitspflichten

2. Abschnitt / Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

- Art. 3 Zusammensetzung
- Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit
- Art. 5 Amtszeit
- Art. 6 Aufgaben
- Art. 7 Vorsitz
- Art. 8 Arbeitsweise
- Art. 9 Beschlussfähigkeit
- Art. 10 Beschlussfassung
- Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss
- Art. 11a Vorläufiger Vollzug des Wirtschaftsplans
- Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse

3. Abschnitt / Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

- Art. 13 Bildung von Ausschüssen
- Art. 14 Wirtschaftsplanausschuss
- Art. 15 Prüfungsausschuss
- Art. 16 Erlassausschuss

4. Abschnitt / Der Vermögensrat

- Art. 17 Zusammensetzung
- Art. 18 Amtszeit
- Art. 19 Aufgaben
- Art. 20 Arbeitsweise
- Art. 21 Beschlussfähigkeit
- Art. 22 Beschlussfassung

5. Abschnitt / Das Konsultorenkollegium

Art. 23 Aufgaben

6. Abschnitt / Der Ökonom

Art. 24 Aufgaben

7. Abschnitt / Inkrafttreten

Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe

vom 1. Januar 2024

1. Abschnitt / Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organe

- (1) Der Erzbischof verantwortet entsprechend seiner Vollmacht (cc. 381 § 1, 391 § 1 CIC) auch die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln. Die nachstehend genannten Organe unterstützen den Erzbischof bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten nach Maßgabe des universalen und partikularen Kirchenrechts unter Beachtung des weltlichen Rechts.
- (2) Die Aufgaben des gem. c. 492 §1 CIC zu bildenden Vermögensverwaltungsrates nehmen in der Erzdiözese Köln der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und der Vermögensrat wahr. Vermögensrat und Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat teilen einander daher sachdienliche Informationen mit. Die durch das jeweilige Organ wahrzunehmenden Aufgaben werden durch diese Ordnung zugewiesen. Sofern darüberhinausgehende Aufgaben universalen oder partikularen Rechts bestehen oder künftig übertragen werden, nimmt diese der Vermögensrat wahr.

- (3) Weitere Organe im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln sind das Konsultorenkollegium, der Ökonom und der Priesterrat.
- (4) Soweit die vorliegende Ordnung keine Regelung enthält, gelten die Statuten der vorgenannten Organe.
- (5) Die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden erfolgt nach Maßgabe des universalen und partikularen Kirchenrechts unter Beachtung des weltlichen Rechts.

Art. 2 Verschwiegenheitspflichten

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder der in Art. 1 Abs. 2 dieser Ordnung genannten Organe vom Erzbischof schriftlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben, die Wahrung der Verschwiegenheit (c. 471 CIC), des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zu verpflichten.
- (2) Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen des Erzbischofs sowie bei Beendigung ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke sowie Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in den jeweiligen Gremien fort.
- (3) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ein Exemplar dieser Ordnung.

2. Abschnitt / Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Art. 3 Zusammensetzung

(1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat gehören bis zu 27 Gläubige der Erzdiözese Köln an. Alle Mitglieder müssen in der uneingeschränkten Gemeinschaft der Kirche stehen und sich durch Integrität auszeichnen. Die Mitglieder müssen eine hohe Finanzkompetenz aufweisen sowie über Erfahrung in wirtschaftlichen Fragen und im weltlichen Recht verfügen.

- (2) Der Erzbischof ernennt frei bis zu vier Mitglieder. 21 Mitglieder werden entsprechend dem in der Wahlordnung geregelten Verfahren gewählt. Zwei Mitglieder, die kanonische Pfarrer in der Erzdiözese Köln sein müssen, werden vom Priesterrat gewählt.
- (3) Der Generalvikar nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs i.S. von c. 492 § 1 CIC dem jeweiligen Gremium vorsitzt (vgl. Art. 7 Abs. 1).
- (4) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Amtsleitung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Erzdiözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates hinzuziehen.

Art. 4 Wählbarkeit/Ernennbarkeit

- (1) Als Mitglied sind grundsätzlich wählbar alle Gläubigen der Erzdiözese Köln, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und die persönlichen Anforderungen gem. Art. 3 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Als Mitglied sind weder wählbar noch ernennbar:
- a) der Generalvikar,
- b) die Amtsleitung,
- c) der Ökonom,
- d) die Mitglieder des Konsultorenkollegiums,
- e) alle Personen, die haupt- und nebenamtlich für das Erzbistum Köln, die Kirchengemeinden, die (Kirchen-)Gemeindeverbände, den Diözesancaritasverband oder seinen Gliederungen tätig sind mit Ausnahme der beiden durch den Priesterrat zu wählenden leitenden Pfarrer bzw. alle Personen, die die oben genannten Körperschaften und Vereinigungen entgeltlich beraten oder in den vergangenen zwei Jahren entgeltlich beraten haben,
- f) alle Personen, die aufgrund Eintritts in den Ruhestand bzw. Erreichen der Regelaltersgrenze aus dem kirchlichen Dienst entsprechend e) ausgeschieden sind; Personen, die vor diesem Zeitpunkt aus dem kirchlichen Dienst ausgeschieden sind, sind erst fünf Jahre nach dem Ausscheiden wählbar,
- g) Personen, die aufgrund eines beamtenähnlichen Verhältnisses zum Erzbistum Köln einen Altersversorgungsanspruch gegenüber dem Erzbistum Köln besitzen,
- h) Personen, die mit dem Erzbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind, c. 492 § 3 CIC.

Art. 5 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren frei ernannt oder, wenn eine Wahl vorausgegangen ist, innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin bestätigt. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).
- (2) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so tritt das in Nachfolge des ausgeschiedenen Mitglieds ernannte bzw. bestätigte Mitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Sofern kein gewähltes Ersatzmitglied vorhanden ist, das vom Erzbischof bestätigt werden kann, ernennt der Erzbischof ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.
- (3) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig...
- 1. durch den Tod des Mitglieds;
- durch die Annahme des gegenüber dem Erzbischof erklärten Rücktritts, wobei ein Rücktritt aus dem Kirchensteuer-und Wirtschaftsrat bei Mitgliedschaft auch im Vermögensrat als Erklärung des Rücktritts aus beiden Gremien gilt;
- wenn die W\u00e4hlbarkeit entf\u00e4llt und dies durch schriftliches Dekret des Erzbischofs festgestellt ist;
- 4. durch schriftliches Dekret des Erzbischofs über die Abberufung aus schwerwiegendem Grund nach Anhörung des Betroffenen;
- 5. bei vorzeitiger Auflösung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gem. Art. 11 Abs. 4 S.1.

Art. 6 Aufgaben

- (1) Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt
- die Beschlussfassung über den vom Ökonomen aufgestellten gemeinsamen Wirtschaftsplan der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien (c. 493 Hs 1 CIC); bei Wirtschaftsplanabweichungen ist die vom Erzbischof erlassene Verfahrensregelung zu beachten;
- 2. die Beratung über den wirtschaftlichen Rahmenplan. Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann diese Aufgabe auf den Wirtschaftsplanausschuss übertragen;
- 3. die Prüfung und Feststellung des gemeinsamen Jahresabschlusses der Erzdiözese und des Erzbischöflichen Stuhls (cc. 493 Hs 2, 494 § 4 CIC);
- 4. die Entlastung des Ökonomen, nachdem dieser dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat Rechnung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr gelegt hat (c. 494 § 4 CIC);
- 5. die Beschlussfassung über den Kirchensteuer-Hebesatz gem. § 4 Abs. 1 Kirchen-

- steuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil und § 2 Abs. 4 Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil) in den jeweils geltenden Fassungen;
- 6. die Entscheidung über Anträge auf Erlass und Stundung der Kirchensteuer gemäß den Kirchensteuerordnungen der Erzdiözese Köln in den jeweils geltenden Fassungen sowie über Anträge auf Kappung gemäß der Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen in der jeweils geltenden Fassung; der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat überträgt diese Aufgabe grundsätzlich dem Erlassausschuss (vgl. Art. 16);
- 7. die Wahl des Abschlussprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;
- 8. das Vorschlagsrecht gegenüber dem Erzbischof, welche Mitglieder des Kirchensteuerund Wirtschaftsrates dem Vermögensrat angehören sollen (Art. 18).
- (2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist zu hören:
- 1. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC);
- vor der Auferlegung von Steuern für öffentliche juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC);
- 3. vor der Auferlegung von Abgaben für natürliche Personen und sonstige juristische Personen in der Erzdiözese Köln (c. 1263 CIC).
- (3) Die Zustimmung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 3, zuletzt geändert am 22. Januar 2007, Amtsblatt des Erzbistums Köln, Nr. 88) getätigt werden soll. Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nimmt auch die weiteren Aufgaben, die in dem Statut dem Diözesanverwaltungsrat bzw. dem Kirchensteuerrat zugewiesen werden, wahr.

Art. 7 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat der Erzbischof inne. Er kann sich durch den Generalvikar vertreten lassen (c. 492 § 1 CIC). Der Vorsitzende ist weder Mitglied noch kommt ihm ein Stimmrecht zu.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzungsleitung auf den Generalvikar oder ein anderes Mitglied des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates übertragen.

Art. 8 Arbeitsweise

- (1) Der Vorsitzende beruft den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.
- (2) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates können als Präsenzsitzungen oder virtuell unter Nutzung elektronischer Medien oder als Mischung von beidem abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Zu den Sitzungen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsformats einzuladen. Die Einladungen sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigefügt werden. In Eilfällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) Die Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich.
- (6) Ein Tagesordnungspunkt kann in die Sitzung aufgenommen werden
- 1. auf Antrag eines Viertels der Mitglieder bis drei Wochen vor Sitzungsbeginn,
- auf mehrheitlichen Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zu Sitzungsbeginn.

Art. 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen. Er ist stets beschlussfähig, wenn zum zweiten Mal unter Beachtung von Art. 8 zur Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen wurde, auf diese Folge bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist und mindestens der Vorsitzende und ein Viertel der Mitglieder teilnehmen.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Kirchensteuer-und Wirtschaftsrates teilnehmen und niemand widerspricht. Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Art. 10 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Kirchensteuer-und Wirtschaftsrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

Art. 11 Wirtschaftsplanbeschluss

- (1) Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat in der dafür vorgesehenen Sitzung keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1, beruft der Erzbischof innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Sondersitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein.
- (2) In der Sondersitzung nach Abs. 1 legt der Ökonom erneut einen Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vor. Auf der Grundlage der vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und unter Berücksichtigung der Gründe, die in erster Lesung zu einer Ablehnung des vorgelegten Wirtschaftsplanes geführt haben, kann der vorgelegte Wirtschaftsplan Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung enthalten. Fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entgegen c. 493 Hs. 1 CIC auch in zweiter Lesung keinen Beschluss über den Wirtschaftsplan, beruft der Ökonom einen Vermittlungsausschuss ein, bestehend aus jeweils drei Vertretern des Wirtschaftsplanausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, und der Verwaltung, einschließlich des Ökonom. Dieser erarbeitet unter Leitung des Ökonomen einen Vergleichsvorschlag für den Wirtschaftsplan, der die vom Erzbischof vorgegebenen Eckpunkte oder Richtlinien und die vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vorgebrachten rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründe, die einer Beschlussfassung entgegenstanden, unter Beachtung der Richtlinienkompetenz des Erzbischofs zum Ausgleich bringt.

- (3) Beschließt der Vermittlungsausschuss innerhalb von acht Wochen nach der zweiten Lesung einen Vergleichsvorschlag, legt der Erzbischof diesen dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat zur Beschlussfassung vor. In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig.
- (4) Kommt ein Vergleichsvorschlag nicht zustande oder fasst der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat keinen Beschluss über ihn, ist der Erzbischof berechtigt, den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat nach vorheriger Anhörung durch Dekret aufzulösen. Bei Auflösung hat er zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit nach Anhörung des Generalvikars, des Ökonomen und der Amtsleitung einen Wirtschaftsplan in Kraft zu setzen.
- (5) Mit Auflösung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates nach Abs. 4 sind auch die Ausschüsse gem. Art. 13 ff. aufgelöst. Der Erzbischof hat innerhalb eines Monats Neuwahlen entsprechend der Wahlordnung anzuordnen. Die Mitglieder des Vermögensrates (Art. 17 ff.) bleiben im Amt, bis der Erzbischof nach Ausübung des Vorschlagsrechts des neu gebildeten Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates (Art. 6 Abs. 1 Nr. 8) gem. Art. 18 Abs. 1 neue Mitglieder ernannt hat.

Art. 11a Vorläufiger Vollzug des Wirtschaftsplans

- (1) Liegt zu Beginn eines Wirtschaftsjahres aufgrund eines laufenden Verfahrens nach Art. 11 oder aus jedweden anderen Gründen kein beschlossener Wirtschaftsplan vor, erfolgt bis zur Beschlussfassung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über den Wirtschaftsplan gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 ein vorläufiger Vollzug des Wirtschaftsplans.
- (2) Bei einem vorläufigen Vollzug des Wirtschaftsplans dürfen die Erzdiözese Köln und der Erzbischöfliche Stuhl ausschließlich
- Aufwendungen t\u00e4tigen, zu denen sie rechtlich verpflichtet sind oder die f\u00fcr die Weiterf\u00fchrung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Es d\u00fcrfen insbesondere die begonnenen Bau- und Beschaffungsma\u00dfnahmen und sonstige Projekte und Investition fortgesetzt werden, sofern daf\u00fcr im Wirtschaftsplan des Vorjahres bereits Budgetmittel angesetzt oder nach dem Verfahren f\u00fcr Wirtschaftsplanabweichungen nachtr\u00e4glich ordnungsgem\u00e4\u00df bereitgestellt waren.
- 2. Aufwendungen tätigen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb von erzbischöflichen Einrichtungen wie Schulen, Tagungshäuser etc. unerlässlich sind.
- 3. Zuschüsse und Zuwendungen zum laufenden Betrieb von anderen Rechtsträgern leisten, sofern diese auch im Vorjahr bereits Zuschüsse und Zuwendungen zum laufenden Betrieb erhalten haben.
- 4. Kirchensteuern nach Maßgabe der nach Art. 6 Abs. 1 Nr. 5 beschlossenen und geltenden Kirchensteuer-Hebesätze weiter erheben.

- (3) Für die Dauer des vorläufigen Vollzugs des Wirtschaftsplans dürfen die Erzdiözese Köln und der Erzbischöfliche Stuhl
- 1. keine neuen Stellen einrichten und bestehende Stellen nicht überplanmäßig besetzen,
- Baumaßnahmen oder andere Maßnahmen nur beginnen, wenn ansonsten die Sicherheit von Personen gefährdet wird oder eine Verschiebung erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit hinreichender Sicherheit erwarten lässt.

Art. 12 Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse

- (1) Die ordnungsgemäß gefassten Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs. Der Erzbischof legt die Beschlüsse, nachdem er sie genehmigt und unterzeichnet hat, den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vor und macht sie gemäß den Kirchensteuerordnungen nach erfolgter staatlicher Anerkennung im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt.
- (2) Versagt der Erzbischof einem Kirchensteuerhebesatzbeschluss innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 schriftlich die Genehmigung, wird dieser nicht wirksam. Der Erzbischof gibt eine schriftliche, die Versagung begründende Stellungnahme ab, die den Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ebenfalls innerhalb eines Monats nach der Vorlage gem. Abs. 1 S. 1 zugehen soll.
- (3) Bei Versagung der Genehmigung durch den Erzbischof beruft dieser innerhalb eines Monats nach Absendung der Versagung gem. Abs. 2 S. 1 eine Sondersitzung des Kirchenund Wirtschaftsrates zur erneuten Beschlussfassung ein. In der Sondersitzung ist der Kirchensteuer und Wirtschaftsrat stets beschlussfähig. Zur Vorbereitung der Sondersitzung ist durch Konsultationen des Erzbischofs mit den Mitgliedern des Wirtschaftsplanausschusses (Art. 14) ein Vergleichsvorschlag für eine gütliche Einigung zu erarbeiten.
- (4) In der Sondersitzung nach Abs. 3 stehen ausschließlich der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 3 und der letzte wirksame Kirchensteuerhebesatzbeschluss zur Abstimmung. Der Vergleichsvorschlag gem. Abs. 3 tritt an die Stelle des letzten wirksamen Kirchensteuerhebesatzbeschlusses, wenn auf ihn die Mehrheit der Stimmen entfällt.

3. Abschnitt / Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates

Art. 13 Bildung von Ausschüssen

(1) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere

- den Wirtschaftsplanausschuss (Art. 14), den Prüfungsausschuss (Art. 15) und den Erlassausschuss (Art. 16). Es besteht auch die Möglichkeit ad-hoc Arbeitsgruppen einzurichten.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsplan-, des Prüfungs- und des Erlassausschusses erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für die Dauer der Amtszeit des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gewählt. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, findet in der nächsten Sitzung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates eine Nachwahl statt.
- (3) Ad-hoc Arbeitsgruppen haben einen festgelegten Arbeitsauftrag. Die Amtszeit beginnt und endet mit Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat kann die Aufgabenbereiche der ad-hoc Arbeits-gruppen jederzeit erweitern wie auch wieder beschränken.
- (4) Ausschüsse und ad-hoc Arbeitsgruppen erstatten dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig und auf Anfrage Bericht über ihre Tätigkeit und gewähren ihm Einsicht in ihre Protokolle.
- (5) Ausschüsse und ad-hoc Arbeitsgruppen können sachverständige Personen, die nicht dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat angehören, insbesondere auch Mitarbeitende des Erzbischöflichen Generalvikariats, jederzeit als Beraterinnen und Berater zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (6) Für die Einberufung der Ausschüsse und der ad-hoc Arbeitsgruppen, das Sitzungsformat, die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat entsprechend. Den Vorsitzenden kommt Stimmrecht zu. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Art. 14 Wirtschaftsplanausschuss

- (1) Dem Wirtschaftsplanausschuss gehören 14 Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an, darunter ein kanonischer Pfarrer. Der Ökonom, der Generalvikar und die Amtsleitung nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Wirtschaftsplanausschuss hat den jährlichen Wirtschaftsplan vorbereitend zu beraten und gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 auszusprechen. Weitere Aufgaben nimmt er bei Wirtschaftsplanabweichungen gemäß der Verfahrensregelung zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 sowie im Rahmen der Vermittlungsverfahren gem. Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 wahr.

Art. 15 Prüfungssauschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören acht Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates an. Der Ökonom, der Generalvikar und die Amtsleitung nehmen, soweit der Prüfungsausschuss nicht hinsichtlich der Teilnahme etwas anderes beschließt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Der bestellte Abschlussprüfer erstattet dem Prüfungsausschuss Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Leitung der Rechnungskammer und der Allgemeinen Revision der Rechnungskammer berichten dem Prüfungsausschuss über die Prüfungen im Rahmen der Innenrevision. Der Bericht ist Teil des Protokolls des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat in Bezug auf die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Ökonomen und die Wahl des Abschlussprüfers nebst Festlegung von Prüfungsschwerpunkten gegenüber dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat eine Empfehlung zur Beschlussfassung gem. Art. 6 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 7 dieser Ordnung auszusprechen. Grundlage dieses Votums sind insbesondere der Bericht des Abschlussprüfers und der Jahresbericht der Rechnungskammer. Der Abschlussprüfer ist grundsätzlich nach einem Zeitraum von 10 Jahren zu wechseln.

Art. 16 Erlassausschuss

- (1) Der Erlassausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates. Der Ökonom nimmt als Vorsitzender mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Der Erlassausschuss hat die Anträge auf Erlass bzw. Stundung der Kirchensteuer nach den vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuer für das Erzbistum Köln und den Ausführungsbestimmungen zu entscheiden. Die Entscheidung über die folgenden Anträge auf Stundung bzw. Erlass der Kirchensteuer soll wegen der Gleichartigkeit der Sachverhalte durch Beschluss des Erlassausschusses auf den Ökonomen übertragen werden:
- a) Erlasse nach § 227 AO bis zu EUR 25.000,
- b) Stundungen nach § 222 AO bis zu EUR 50.000,
- c) Stundungen nach § 222 AO über EUR 50.000 bis zur Entscheidung des Erlass-Ausschusses,
- d) Erlasse in Fällen außerordentlicher Einkünfte gem. § 34 EStG
- e) Anträgen der im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG

- (3) Der Erlassausschuss hat die Anträge auf Kappung der Kirchensteuer gemäß der Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen zu entscheiden. Die Entscheidung über Anträge soll wegen der Gleichartigkeit der Sachverhalte auf den Ökonomen übertragen werden.
- (4) Der Erlassausschuss wird vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ermächtigt, über Rechtsbehelfsverfahren von Kirchensteuerpflichtigen zu entscheiden, die sich gegen Entscheidungen richten, die gemäß Abs. 2 und Abs. 3 auf den Ökonomen übertragen wurden.

4. Abschnitt / Der Vermögensrat

Art. 17 Zusammensetzung

- (1) Dem Vermögensrat gehören sieben Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats an. Den Vorsitz hat der Erzbischof inne. Er kann sich vom Generalvikar vertreten lassen (c. 492 § 1 CIC).
- (2) Der Generalvikar nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit er nicht als Beauftragter des Erzbischofs dem Gremium vorsitzt (Abs. 1 S. 3).
- (3) Der Ökonom nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Die Amtsleitung kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Erzbischof kann jederzeit weitere Personen, die auch in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Diözese stehen können, sowie sonstige Sachverständige als Beraterinnen und Berater zu den Sitzungen des Vermögensrates hinzuziehen.

Art. 18 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder werden vom Erzbischof für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates ernannt. Unter den Vorgeschlagenen muss mindestens einer der beiden leitenden Pfarrer sein.
- (2) Wiederberufung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit der entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Erzbischofs (c. 186 CIC).
- (3) Wenn ein Mitglied während der Amtszeit ausscheidet, schlägt der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof in der nächst erreichbaren Sitzung ein neues Mitglied vor. Die Ernennung erfolgt jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Satz 1 gilt unbeschadet der Regelung in Art. 11 Abs. 5 S. 3 entsprechend, wenn die Amtszeit im Vermögensrat wegen des Ausscheidens aus dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

endet. Sofern der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat dem Erzbischof keinen Ernennungsvorschlag aus dem Kreis seiner Mitglieder unterbreitet oder im Fall des Art. 11 Abs. 4 S. 1 nicht unterbreiten kann, ernennt der Erzbischof frei und gegebenenfalls auch abweichend von Art. 17 Abs. 1 S.1 ein Ersatzmitglied in die Amtszeit des ausgeschiedenen gewählten Mitglieds.

Art. 19 Aufgaben

- (1) Der Erzbischof hat in den nachfolgend aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme nach den Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz die Zustimmung des Vermögensrates einzuholen:
- Rechtsgeschäfte (Veräußerungen und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte) des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls ab 100.000 €, unabhängig davon, ob es sich um Stammvermögen handelt, insbesondere
- a) Grundstücksveräußerungen,
- b) sonstige Veräußerungen,
- Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung und Belastung von Erbbaurechten),
- d) Abschluss eines Vergleichs oder eines Schiedsvertrags,
- e) Risikogeschäfte aller Art,
- f) Miet-, Pacht- und Leasingverträge bei einer Vertragslaufzeit länger als ein Jahr und/oder jährlichem Zins von über 100.000 €.
- Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls
- Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern diese nicht frei von Auflagen und Belastungen sind,
- b) Aufnahme von Darlehen,
- c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- d) Abschluss von Kauf- oder Werkverträge ab 500.000 €,
- e) Erwerb von Grundstücken ab 500.000 €,
- f) Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts, Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten),
- g) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

- 3. Rechtsgeschäfte der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände ab 100.000 €:
- a) Grundstücksveräußerungen,
- b) sonstige Veräußerungen,
- Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung und Belastung von Erbbaurechten),
- d) Annahme belastender Schenkungen und Erbschaften,
- e) Abschluss eines Vergleichs oder eines Schiedsvertrags,
- f) Risikogeschäfte, insbesondere die Aufnahme von Darlehen, die Anlage des Kapitalvermögens und Substanzkapitalentnahmen ab 100.000 €,
- g) Miet-, Pacht- und Leasingverträge bei einer Vertragslaufzeit länger als ein Jahr und/ oder jährlichem Zins von über 100.000 €.
- 4. Bei gemischten Verträgen des Erzbistums bzw. des Erzbischöflichen Stuhls entscheidet der Schwerpunkt des Vertrags über das Vorliegen eines Beispruchsrechts. Die Höhe des Gegenstandswerts des Vertrags bemisst sich nach den vergaberechtlichen Regeln.
- 5. Der Vertrag ist dem Vermögensrat bei Mehrkosten von mehr als 250.000 € oder mehr als 25% des ursprünglichen Gegenstandswerts erneut vorzulegen.
- (2) Der Erzbischof hat den Vermögensrat in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:
- Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts¹, c. 1281 § 2 CIC;
- 2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
- 3. Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. c. 1308 CIC;
- 4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1 CIC);
- 5. vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der ständigen Einigungsstelle beim Erzbischöflichen Offizialat in Köln (§ 44 Abs. 1 S. 3 Mitarbeitervertretungsordnung MAVO für den Bereich der Erzdiözese Köln).
- (3) Vor Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz sowie des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn ist dem Vermö-

¹ Insbesondere: Kirchengemeinden, (Kirchen-)Gemeindeverbände.

gensrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die sechs beisitzenden Richter des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz aus den Kreisen der Dienstgeber werden auf Vorschlag des Vermögensrates ernannt. Der Vermögensrat übt auch das Vorschlagsrecht gem. Art. 4 Abs. 1 des Dekretes über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn für die sechs beisitzenden Richter des gemeinsamen Kirchlichen Arbeitsgerichts aus den Kreisen der Dienstgeber aus (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2005, Nr. 273, zuletzt geändert am 1. Juni 2010, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 137).

- (4) Der Vermögensrat prüft die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens, soweit diese gem. c. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind. Er bedient sich dabei der Stabsabteilung Rechnungskammer.
- (5) Der Erzbischof überträgt dem Vermögensrat die Entscheidung über Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbänden bei Bauprojekten mit einem Volumen von mehr als jeweils 500.000 Euro.
- (6) In Ergänzung zu den Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz sind auch Geschäftsbesorgungsverträge des Erzbistums Köln mit einem prognostizierten Gegenstandswert von mehr als 500.000 € dem Vermögensrat zur Zustimmung vorzulegen.
- (7) Der Vermögensrat kann für alle beispruchspflichtigen und zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte in Umfang und den Voraussetzungen bestimmte Vorausgenehmigungen erteilen.

Art. 20 Arbeitsweise

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vermögensrat zu den Sitzungen ein und leitet sie. Er bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor.
- (2) Die Sitzungen des Vermögensrates können als Präsenzsitzungen oder virtuell unter Nutzung elektronischer Medien oder als Mischung von beidem abgehalten werden. Über das Sitzungsformat entscheidet der Vorsitzende.
- (3) Zu den Sitzungen des Vermögensrates sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Sitzungsformats einzuladen. Die Einladungen sind spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Die erforderlichen Unterlagen sollen in der Regel schon der Einladung beigefügt werden. In Eilfällen kann ausnahmsweise auf die

Einhaltung der Frist wie auch das Schriftformerfordernis nach Satz 1 verzichtet werden. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.

Art. 21 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Vermögensrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens vier Mitglieder teilnehmen.
- (2) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vermögensrates teilnehmen und niemand widerspricht. Ist ein Mitglied nicht ordnungsgemäß eingeladen, so kann es den gefassten Beschlüssen schriftlich mit der Folge widersprechen, dass der Vermögensrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung einzuladen ist. Das Widerspruchsrecht entfällt, wenn das betreffende Mitglied an der Sitzung teilgenommen hat. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Absendung des Protokolls beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Art. 22 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Vermögensrates werden mit der Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.
- (2) Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Beschluss als nicht gefasst.
- (3) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Diese liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied Organmitglied eines Antragstellers ist. Für die Bestimmung der Befangenheitsgründe finden darüber hinaus die Vorschriften der Abgabenordnung über die Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen (§§ 82 84 AO) sinngemäß Anwendung. Wenn feststeht, dass die Mitwirkung eines befangenen Mitglieds für das Abstimmungsverfahren entscheidend war, so hat dies die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge. Ob die Besorgnis der Befangenheit vorliegt oder vorgelegen hat, entscheidet der Vermögensrat ohne Mitwirkung des Betroffenen.

5. Abschnitt / Das Konsutorenkollegium

Art. 23 Aufgaben

- (1) Das Konsultorenkollegium wird gemäß c. 502 § 3 CIC und Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz (Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz, Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995, Nr. 315) durch die Mitglieder des Metropolitankapitels in Köln gebildet. Soweit die vorliegende Satzung keine abweichende Regelung enthält, gelten für die Tätigkeit des Metropolitankapitels als Konsultorenkollegium dessen Statuten.
- (2) Das Metropolitankapitel nimmt seine Aufgaben als Konsultorenkollegium unter dem Vorsitz (c. 502 § 2 CIC) des nicht stimmberechtigten Diözesanbischofs beziehungsweise seines Beauftragten wahr. Mitglieder des Metropolitankapitels, die mitdem zu prüfenden Rechtsgeschäft befasst waren, können an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.
- (3) Der Erzbischof hat in den in Art. 19 Abs. 1 aufgeführten Fällen vor der Erteilung einer entsprechenden Erlaubnis beziehungsweise Vornahme der vermögensrelevanten Maßnahme neben der Zustimmung des Vermögensrats auch die Zustimmung des Konsultorenkollegiums einzuholen. Art. 19 Abs. 6 und 7 gilt analog.
- (4) Der Erzbischof hat das Konsultorenkollegium in den nachfolgend aufgeführten Fällen anzuhören:
- Festsetzung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung für ihm unterstehende öffentliche juristische Personen kirchlichen Rechts², c. 1281 § 2 CIC;
- 2. Anlage von Geld und beweglichem Vermögen für eine fromme Stiftung, c. 1305 CIC;
- Herabsetzung von Stiftungsverpflichtungen, c. 1310 § 2 CIC, ausgenommen die Herabsetzung von Messverpflichtungen gem. c. 1308 CIC;
- 4. Akte der Verwaltung, die unter Beachtung der Vermögenslage der Erzdiözese von größerer Bedeutung sind (c. 1277 S. 1 Hs 1);
- 5. vor Ernennung oder Absetzung eines Ökonomen (c. 494 § 1, § 2 CIC).
- (5) Die Zustimmung des Konsultorenkollegiums ist erforderlich, wenn eine Entnahme aus dem Versorgungsfonds gem. Abschnitt X des Statutes des Sondervermögens zur Sicherung der Altersversorgung von Priestern und Laienbediensteten im Erzbistum Köln vom 17. Dezember 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1998, Nr. 3, zuletzt geändert am 22. Januar 2007, Amtsblatt des Erzbistums Köln, Nr. 88) getätigt werden soll.

6. Abschnitt / Der Ökonom

Art. 24 Aufgaben

- (1) Der Ökonom verwaltet das Vermögen der Erzdiözese Köln gemäß dem vom Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat beschlossenen Wirtschaftsplan unter der Autorität des Erzbischofs (c. 494 § 3 CIC). Er ist in Vollzug dieser Aufgabe zu einer ordnungsgemäßen Buchführung nach den Regeln eines kaufmännischen Rechnungswesens verpflichtet.
- (2) Der Ökonom kann in Abstimmung mit dem Erzbischof auch das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls verwalten. Den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss kann er für die Erzdiözese Köln und den Erzbischöflichen Stuhl gemeinsam aufstellen. Für beide Rechtsträger kann eine gemeinsame Rechnungslegung erfolgen.
- (3) Der Ökonom berichtet dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat regelmäßig schriftlich über wirtschaftliche Entwicklungen, die das Vermögen insgesamt und die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen betreffen. Er stellt eine regelmäßige Unterrichtung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates über wesentliche Projekte des Erzbistums sicher.

7. Abschnitt / Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung vom 12. Januar 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120, S. 75 ff.) außer Kraft.

Köln, 12. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

² Insbesondere: Kirchengemeinden, (Kirchen-)Gemeindeverbände.

Gemeinsame Geschäftsordnung Ordnungen und Regelungen

Gemeinsame Geschäftsordnung

für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat, den Vermögensrat und die Ausschüsse

Inhaltsverzeichnis

\sim 4	0	
§1	Sitzunasturnus und	Linharitiina
31	SIIZUHUSIUHIUS UHU	LIIIDELUIUIU

- §2 Sitzungsleitung und Beschlussfassung
- §3 Protokollierung
- §4 Geschäftsführung
- §5 Interessenkonflikt/Verschwiegenheit

Nach Anhörung des Kirchensteuerrates erlasse ich für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat, den Vermögensrat sowie die Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates folgende Geschäftsordnung: Diese Geschäftsordnung regelt, soweit die "Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe" keine nähere Bestimmung trifft, die Ordnung des Sitzungsablaufs, das Verfahren zur Vorbereitung und Nachbereitung von Sitzungen sowie das Abstimmungsverfahren.

§ 1 Sitzungsturnus und Einberufung

(1) Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat soll mindestens zweimal im Jahr tagen, sowie stets bei Bedarf. Die weiteren Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats tagen bei Bedarf. Der Vermögensrat soll in der Regel zehnmal im Jahr tagen, sowie stets bei Bedarf.

- (2) Die Sitzungen der jeweiligen Gremien werden im Auftrag des jeweiligen Vorsitzenden durch die zuständige Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, die die zu behandelnden Beschlussgegenstände konkret bezeichnen soll, dem Sitzungsformat sowie unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen einberufen. Die Einladungen für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat und seine Ausschüsse sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden, die Einladungen für den Vermögensrat acht Tage vor dem Sitzungstermin. In Eilfällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (3) Die Gremien sind durch den jeweiligen Vorsitzenden einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann weiteren Personen die Anwesenheit bei Sitzungen gestatten, wenn dies zweckdienlich ist. Die Zulassung kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden.

§ 2 Sitzungsformat

- (1) Die regulären Sitzungen der Gremien i.S.v. § 1 Abs.1 dieser Ordnung sollen als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums kann aus wichtigem Grund ein virtuelles Format bestimmen.
- (2) Bei den bei Bedarf stattfindenden Sitzungen bestimmt der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums nach eigenem Ermessen das Sitzungsformat.

§ 3 Sitzungsleitung und Beschlussfassung

- (1) Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (2) Ist das Gremium nicht beschlussfähig, ist zu einer neuen Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einzuladen.
- (3) Die Beschlüsse der Gremien werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Dies gilt nicht, wenn dem Vorsitzenden Stimmrecht zukommt (Abstimmungen in den Ausschüssen des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats). In diesem Fall entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung wirksam beantragt wird. Im Falle einer Präsenzsitzung erfolgt die offene Abstimmung durch Handheben, die geheime mittels Stimmzetteln. Für virtuelle Sitzungen erfolgt die offene Ab-

stimmung durch Handheben oder Wortmeldung. Bei geheimer Abstimmung ist eine Software zu verwenden, die eine anonymisierte Stimmabgabe in Echtzeit zulässt oder die Abstimmung ist nach der Sitzung als Briefwahl durchzuführen. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis fest und gibt es den Teilnehmern bekannt.

§ 4 Protokollierung

- (1) Ein von der Geschäftsstelle gestellter Protokollant fertigt über die Sitzungen des jeweiligen Gremiums ein Ergebnis-Protokoll, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder sowie den Gegenstand der Beratungen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
- (2) Eine Kopie des Sitzungsprotokolls wird unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) in der jeweils geltenden Fassung den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums übermittelt. Die Sitzungsprotokolle der Ausschüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates werden zudem auch an alle Mitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates übermittelt.
- (3) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums unbeschadet der Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung (Sitzungsvorbereitung, Erstellung und Versand der Tagesordnung, Erstellung von Vorlagen, Protokollierung, Nachbereitung) obliegt dem Generalvikar, der hinsichtlich der Sitzungsvorbereitung (einschließlich der Erstellung der Tagesordnung) im Auftrag und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses handelt und zur Erledigung sämtlicher Geschäftsführungsaufgaben Geschäftsstellen einrichtet. Die Geschäftsstelle des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates sowie dessen Ausschüsse ist bei der Hauptabteilung Finanzen im Erzbischöflichen Generalvikariat ansässig. Die Geschäftsstelle des Vermögensrates ist in der Hauptabteilung Seelsorgebereiche im Erzbischöflichen Generalvikariat ansässig.
- (2) Sind Entscheidungen der Gremien einzuholen, haben die Geschäftsstellen die Zuständigkeit des jeweiligen Gremiums für die Entscheidung zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die eingereichten Anträge/die Entscheidungsgegenstände entscheidungsreif und vollständig sind.
- (3) Wirtschaftsplanabweichungen sind der Geschäftsstelle des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats zur Einholung der jeweiligen Zustimmungen (entsprechend der Verfahrens-

regelung Wirtschaftplanabweichungen zu Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe) vorzulegen. Die Geschäftsstelle prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit sowie mögliche Gegenfinanzierungen und leitet sie sodann an den Ökonom und das zuständige Entscheidungsorgan weiter. Die Geschäftsstelle dokumentiert die Entscheidung des Organs.

- (4) Sind weitere Stellen zu beteiligen, leitet die Geschäftsstelle die Beschlüsse unverzüglich weiter. Insbesondere Beschlüsse, die der Zustimmung des Erzbischofs bedürfen, werden, wenn der Erzbischof seine Zustimmung nicht selbst in der Sitzung ausdrücklich und in der erforderlichen Form erklärt hat, unverzüglich mit dem genauen Wortlaut durch die Geschäftsstelle dem Erzbischof zugeleitet.
- (5) Die vom Erzbischof genehmigten und unterzeichneten Kirchsteuerhebesatzbeschlüsse werden durch die Geschäftsstelle den zuständigen staatlichen Organen zur Anerkennung vorgelegt.
- (6) Soweit Beschlüsse des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates oder des Vermögensrates im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt zu machen sind, veranlasst die jeweilige Geschäftsstelle die Bekanntmachung.

§ 6 Interessenkonflikt/Verschwiegenheit

- (1) Jedes Gremienmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Vorsitzenden offen legen.
- (2) Die Gremienmitglieder sind zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzrechtes verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten und das kirchliche Datenschutzrecht beachten. Diese Pflichten bleiben auch nach dem Ausscheiden aus dem Gremium bestehen.

Köln, den 02. Dezember 2020

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Verfahrensregelung Wirtschaftsplanabweichungen

Präambel

Eine wesentliche Zielsetzung der Wirtschaftsplanung und des sich anschließenden Vollzugs des Wirtschaftsplans liegt in der nachhaltigen Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und der jederzeitigen Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit. Bei Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans sind zudem die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Planungsansätze und Budgets sind in der Wirtschaftsplanung daher angemessen und realistisch vorzunehmen. Allerdings liegt es in der Natur der Sache, dass auch bei sorgfältigster Wirtschaftsplanung sich im Laufe eines Wirtschaftsjahres Sachverhalte ergeben, die gegenüber dem geltenden Wirtschaftsplan zu Mehraufwendungen, zu Mindererträgen oder zu zusätzlichem Investitionsbedarf führen. Für die Behandlung dieser Wirtschaftsplanabweichungen erlasse ich nach Anhörung des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates folgende Verfahrensregelung:

I. Mehraufwendungen

Für alle Mehraufwendungen gegenüber dem Wirtschaftsplan des jeweiligen Wirtschaftsjahres gilt:

Mehraufwendungen sind vorrangig durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen im gleichen Funktionsbereich (2. Ebene der Funktionsbereichsstruktur) auszugleichen. Die Verantwortung für die Herbeiführung des Ausgleichs durch Gegenfinanzierung obliegt dem Funktionsbereichsverantwortlichen der zweiten Ebene.

Ist ein Ausgleich von Mehraufwendungen nicht durch Minderungen im gleichen Funktionsbereich (2. Ebene der Funktionsbereichsstruktur) möglich, liegt eine Wirtschaftsplanabweichung vor, die einer vorherigen Zustimmung bedarf. Die Entscheidung über die Genehmigung der Wirtschaftsplanabweichung erfolgt gemäß der nachfolgend aufgeführten Budgetgrenzen:

- 1. Bei Mehraufwendungen bis 500.000 Euro entscheidet der Ökonom. Im Verhinderungsfall obliegt die Entscheidung dem Stellvertreter.
- Bei Mehraufwendungen über 500.000 Euro bis 2.500.000 Euro entscheidet der Ökonom gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsplanausschusses. Im Verhinderungsfall obliegt die Entscheidung dem jeweiligen Stellvertreter.
- Bei Mehraufwendungen über 2.500.000 Euro bis 10.000.000 Euro entscheidet der Wirtschaftsplanausschuss. Anträge auf Wirtschaftsplanabweichung werden dem Gremium durch den Ökonomen vorgelegt.
- 4. Bei Mehraufwendungen über 10.000.000 Euro entscheidet der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat. Anträge auf Wirtschaftsplanabweichung werden dem Gremium durch den Ökonomen vorgelegt.

Mehraufwendungen, zu denen das Erzbistum Köln aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung verpflichtet ist, fallen ebenfalls unter diese Bestimmung. Zur Wahrung von Fristen zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen oder zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile kann der Ökonom im begründeten, unvorhersehbaren und objektiv keinen Aufschub duldenden Ausnahmefall eine Zahlung, die eine Wirtschaftsplanabweichung begründet, anordnen. Das Verfahren zur Beratung der Wirtschaftsplanabweichung ist unverzüglich unter expliziter Darlegung der Gründe für eine bereits erfolgte Zahlung einzuleiten.

Keine zustimmungspflichtige Wirtschaftsplanabweichung stellen Mehraufwendungen dar, die sich aus der Bewertung von Vermögens-, Sonder- und Schuldposten sowie des Eigenkapitals im Zuge des Jahresabschlusses ergeben.

Bei zentral geplanten Budgets erfolgt die Verbuchung der Aufwendungen verursachungsgerecht in den jeweiligen Funktionsbereichen. Die erforderliche sukzessive Verschiebung der geplanten Budgetmittel im Vollzug des Wirtschaftsplans stellt in diesen Fällen keine zustimmungspflichtige Wirtschaftsplanabweichung dar.

II. Vom Wirtschaftsplan abweichende Investitionsentscheidungen

Eine vom Wirtschaftsplan abweichende Investitionsmaßnahme stellt eine Wirtschaftsplanabweichung dar, die einer vorherigen Zustimmung bedarf:

- 1. Bis 2.500.000 Euro trifft der Ökonom die Entscheidung. Im Verhinderungsfall obliegt die Prüfung und Entscheidung dem Stellvertreter.
- 2. Über 2.500.000 Euro bis 5.000.000 Euro trifft der Ökonom gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Wirtschaftsplanausschusses die Entscheidung. Im Verhinderungsfall obliegt die Entscheidung dem jeweiligen Stellvertreter.
- 3. Über 5.000.000 Euro bis 10.000.000 Euro trifft der Wirtschaftsplanausschuss die Entscheidung.
- 4. Über 10.000.000 Euro entscheidet der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat.

Anträge auf Wirtschaftsplanabweichung werden dem Wirtschaftsplanausschuss bzw. dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat durch den Ökonomen zur Entscheidung vorgelegt.

III. Mindererträge

Mindererträge sollen möglichst durch Einsparungen bei Aufwendungen im gleichen Funktionsbereich (2. Ebene) ausgeglichen werden. Sind dauerhafte und erhebliche Ertragsminderungen insbesondere im Bereich der Kirchensteuer oder der Landeszuweisungen für den Betrieb der erzbischöflichen Schulen zu erwarten, entscheidet der Ökonom in Abstimmung mit dem Erzbischof und dem Vorsitzenden des Wirtschaftsplanausschusses über das weitere Verfahren.

IV. Berichtspflichten

Dem Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat ist im Rahmen des Quartalsberichts eine Aufstellung der genehmigten Mehraufwendungen ab einem Betrag von 100.000 Euro und der vom Wirtschaftsplan abweichenden Investitionsentscheidungen ab einem Betrag von 1.000.000 Euro vorzulegen.

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat wird im Rahmen der Quartalsberichte regelmäßig über die Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen unterrichtet.

Köln, den 1. Juli 2023

+ Rainer Maria Card, Woelki

Erzbischof von Köln

Wahlordnung für den Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat der Erzdiözese Köln

vom 14. Oktober 2019 geändert am 1. September 2021

Aufgrund Art. 3 Abs. 2 S. 2 und 3 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe (im Folgenden "Ordnung") vom 12. Januar 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Nr. 120, S. 75 ff.) wird die folgende Wahlordnung erlassen:

I. Wahlvorbereitung

§1 Vorbereitung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat

Die Vorbereitung der Wahlen zum Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat obliegt dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Dieses erlässt rechtzeitig vor den Wahlen die notwendigen Richtlinien.

II. Wahl der Geistlichen

§2 Sitzung des Priesterrates

Die Wahl zweier kanonischer Pfarrer der Erzdiözese Köln als Mitglider des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 3 der Ordnung und der beiden Ersatzmitglieder erfolgt auf einer ordentlichen oder eigens für diesen Zweck einberufenen Sitzung des Priesterrates.

Für die Wahl gelten die Vorschriften der Satzung für den Priesterrat der Erzdiözese Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019, Nr. 59, 62 ff.) soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes geregelt ist. Die zum Zwecke der Wahl stattfindende Sitzung des Priesterrates soll mindestens zwei Monate vor Beginn der Amtsperiode stattfinden.

§3 Ablauf der Wahl

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, und zwar in der Weise, dass die Wahlberechtigten auf einem vorbereiteten Stimmzettel die Namen zweier Kandidaten ankreuzen und den Zettel verdeckt abgeben.

§4 Gewählte Mitglieder, Ersatzmitglieder

Zu Mitgliedern gewählt sind die Kandidaten, die die höchste und zweithöchste Stimmenzahl erhalten haben. Zu Ersatzmitgliedern sind die Kandidaten gewählt, die die dritt- und vierthöchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§5 Wahlprotokoll

- (1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und der etwaigen Losentscheidung enthält. Sofern die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder die Annahme der Wahl während der Sitzung mündlich erklären, ist diese Erklärung gleichfalls zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist von dem Sekretär des Priesterrates und zwei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Zentralen Wahlausschuss (§10) unverzüglich zuzuleiten.

§6 Annahme der Wahl, Eintritt der Ersatzmitglieder

Soweit die Annahme der Wahl nicht nach §5 erklärt ist, sind die Gewählten schriftlich aufzufordern, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Gibt ein gewähltes Mitglied keine fristgemäße Annahmeerklärung ab, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied. Die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der Stimmen. Sofern beide Ersatzmitglieder ausfallen sollten, findet Art. 5 Abs. 2 S. 2 der Ordnung Anwendung mit der Maßgabe, dass der Erzbischof von Köln die Mitglieder des Priesterrates über dessen Sekretär um einen Vorschlag bittet.

III. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder aus den Gemeinden der Erzdiözese Köln

§7 Indirektes Wahlverfahren, Wahlbezirke

- (1) Die Wahl der Mitglieder gemäß Art. 3 Abs. 2 S. 2 der Ordnung und der Ersatzmitglieder erfolgt durch ein indirektes Wahlverfahren mittels Wahlpersonen. Zur Kandidatur und zur Wahl berechtigt sind Personen, die nicht vor der zuständigen Behörde den Kirchenaustritt für den weltlichen Rechtsbereich erklärt haben (Kirchenmitglieder) und die die sonstigen Voraussetzungen der §§ 8, 9 erfüllen.
- (2) In der Erzdiözese Köln werden fünf Wahlbezirke gebildet, aus denen 21 Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Wahlbezirke werden in einer Richtlinie festgelegt. Der Zuschnitt und die Anzahl der Mitglieder pro Wahlbezirk werden unter Anwendung der Kriterien aus Abs. 3 bestimmt.
- (3) Die einzelnen Wahlbezirke sollen jeweils eine vergleichbare Anzahl von Kirchenmitgliedern beinhalten. Eine Abweichung der Kirchenmitgliederzahl eines Wahlbezirkes vom Durchschnitt der Kirchenmitgliederzahl aller Wahlbezirke von mehr als 15% ist unzulässig. Bei der Bestimmung der Wahlbezirke sollen bestehende geographische, politische und kirchengemeindliche Grenzen und Strukturen berücksichtigt werden. Zudem soll der Zuschnitt der Wahlbezirke darauf hinwirken, dass möglichst alle Regionen der Erzdiözese Köln angemessen im Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat vertreten werden. Das Erzbischöfliche Generalvikariat prüft spätestens zwölf Monate vor jeder Amtsperiode, ob der Zuschnitt der Wahlbezirke diesen Anforderungen noch genügt. Ist dies nicht der Fall, so sind die Wahlbezirke neu zu bestimmen.

§8 Benennung der Wahlpersonen

- (1) Die Wahlpersonen werden durch die Kirchenvorstände eines jeden Seelsorgebereichs benannt. Der kanonische Pfarrer des jeweiligen Seelsorgebereichs ist für die Benennung und Anzeige der Wahlpersonen gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat verantwortlich.
- (2) Seelsorgebereiche mit bis zu 7.500 Kirchenmitgliedern benennen eine Wahlperson. Seelsorgebereiche mit 7.501 bis 15.000 Kirchenmitgliedern benennen zwei Wahlpersonen. Seelsorgebereiche mit mehr als 15.000 Kirchenmitgliedern benennen drei Wahlpersonen. In Seelsorgebereichen mit mehr als 7.500 Kirchenmitgliedern sind mindestens eine Frau und ein Mann als Wahlperson zu benennen. Zur Bestimmung der Anzahl der Kirchenmitglieder sind die Daten der Jahreserhebung für das der Wahl vorangehende Kalenderjahr zugrunde zu legen.
- (3) Wahlperson eines Seelsorgebereiches können nur Kirchenmitglieder sein, welche den Hauptwohnsitz innerhalb des Seelsorgebereiches haben und mindestens 16 Jahre alt sind. Eine Zugehörigkeit zum Kirchenvorstand oder sonstigen Gremien ist nicht erforderlich. Kandidierende können nicht Wahlpersonen sein. Das Erzbischöfliche Generalvikariat hat Wahlpersonen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, abzulehnen.
- (4) Der kanonische Pfarrer des jeweiligen Seelsorgebereichs zeigt die benannten Wahlpersonen mindestens drei Monate vor der Wahl dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Textform unter Angabe des vollen Namens und einer ladungsfähigen Adresse an. Spätere Adressänderungen sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Textform mitzuteilen.
- (5) Ist drei Monate vor dem Wahltag die Mindestanzahl an Wahlpersonen im Sinne von Abs. 2 nicht erreicht, benennt der dienstälteste oder der einvernehmlich bestimmte Stadt-/Kreisdechant die noch fehlenden Wahlpersonen. Diese zeigt er unverzüglich, spätestens aber zwei Monate vor dem Wahltag dem Erzbischöflichen Generalvikariat entsprechend Abs. 4 an.

§9 Vorschlagsrecht zur Aufstellung von Kandidierenden

- (1) Die Aufstellung der Kandidierenden erfolgt separat für jeden Wahlbezirk. Kandidierende können nur im Wahlbezirk ihres Hauptwohnsitzes aufgestellt werden.
- (2) Die Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte und mit erzbischöflicher Genehmigung gemäß §4 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8, S. 24 ff.) gebildeten andere

Gremien haben das Recht, bis zu drei Monate vor der Wahl Kandidierende vorzuschlagen (Vorschlagsrecht). Die Ausübung des Vorschlagsrechtes erfolgt durch Mitteilung in Textform gegenüber dem Erzbischöflichen Generalvikariat. Der Vorschlag muss den Namen der Person, die Angabe von Alter und Beruf und eine ladungsfähige Anschrift sowie die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Kandidierenden enthalten. Spätere Änderungen der Adresse sind dem Erzbischöflichen Generalvikariat in Textform mitzuteilen.

- (3) Pro Wahlbezirk sind mindestens jeweils vier bzw. in einem Wahlbezirk jeweils fünf Frauen und Männer als Kandidierende aufzustellen, also insgesamt mindestens acht bzw. in einem Wahlbezirk mindestens zehn Kandidierende.
- (4) Ist drei Monate vor dem Wahltag die Mindestanzahl an Kandidierenden im Sinne von Abs. 3 nicht erreicht, schlägt der dienstälteste oder der einvernehmlich bestimmte Stadt-/Kreisdechant die noch fehlenden Kandidierenden vor. Diese teilt er unverzüglich, spätestens aber zwei Monate vor dem Wahltag dem Erzbischöflichen Generalvikariat entsprechend Abs. 2 mit.
- (5) Die vorgeschlagenen Kandidierenden müssen die persönlichen und fachlichen Qualifikationsanforderungen gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 4 der Ordnung erfüllen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann vor der Wahl Kandidierende, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen, ablehnen. Abgelehnte Kandidierende können nicht erneut vorgeschlagen werden.

§10 Zentraler Wahlausschuss

- (1) Der Erzbischof von Köln beruft mindestens sechs Monate vor dem Wahltag insgesamt sieben Mitglieder für den Zentralen Wahlausschuss. Dieser besteht aus je einem Mitglied pro Wahlbezirk sowie zwei Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Generalvikariates, die nicht Priester sind. Mitglieder des Wahlausschusses können nicht Kandidierende oder Wahlpersonen sein. Der Wahlausschuss wählt aus seinen Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertretung.
- (2) Dem Wahlausschuss obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahl. Zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmt er Schriftführende im Sinne der §§12 Abs. 2, 13 Abs. 1. Zudem obliegt ihm die Entscheidung über Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Wahl nach §15.

(3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus den Wahlbezirken und ein Mitglied aus dem Erzbischöflichen Generalvikariat teilnehmen. Unter den Teilnehmenden muss auch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung sein.

§11 Zentraler Wahlakt

- (1) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates erfolgt in einem zentralen Termin unter Teilnahme der Wahlpersonen. Bei Nicht-Teilnahme einer Wahlperson entfällt deren Stimmrecht. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- (2) Der zentrale Wahlakt soll mindestens drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode stattfinden.
- (3) Das Erzbischöfliche Generalvikariat bestimmt mindestens zwölf Monate vor der Wahl die Modalitäten für den gemäß \$12 durchzuführenden Wahlvorgang. Diese sind unverzüglich im Amtsblatt des Erzbistums Köln bekannt zu geben und ein Jahr vor der Wahl den Kirchenvorständen, den Pfarrgemeinderäten und den mit erzbischöflicher Genehmigung gemäß \$4 Abs. 5 der Satzung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Köln vom 6. Dezember 2016 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2017, Nr. 8, S. 24 ff.) gebildeten anderen Gremien schriftlich mitzuteilen. Diese werden zudem aufgefordert, geeignete Personen zur Kandidatur vorzuschlagen. In dem Schreiben an die Kirchenvorstände sollen diese zudem aufgefordert werden, Wahlpersonen zu benennen.
- (3a) Abweichend von Abs. 3 S. 1 ist eine Änderung des Teilnahmeformats im Sinne einer Durchführung der Wahl als Präsenz- oder virtuelle Veranstaltung bis zu zwei Monate vor der Wahl möglich.
- (4) Wahlpersonen sind schriftlich mindestens drei Wochen vor der Wahl zu laden. In der Ladung ist auf die Rechtsfolge des Abs. 1 S. 2 und die Möglichkeit der Nachbenennung nach Abs. 5 hinzuweisen.
- (5) Verstirbt eine Wahlperson oder fällt eine Wahlperson aufgrund von ärztlich attestierter Krankheit am Wahltag aus, findet das in §8 Abs. 1 bis 4 vorgesehene Verfahren mit der Maßgabe Anwendung, dass eine neue Wahlperson bis zu zwei Tage vor dem Wahltag benannt werden kann.

§12 Ablauf des zentralen Wahlakts

- (1) Die Kandidierenden müssen am zentralen Wahlakt teilnehmen. Jeder Kandidierende hat das Recht, sich den Wahlpersonen des eigenen Wahlbezirkes vor dem Wahlakt vorzustellen.
- (2) Die Wahl in den fünf Wahlbezirken erfolgt in bis zu zwei Wahlgängen durch Abstimmungskarten. Die Abstimmungskarten enthalten die Namen der Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge sowie die Angabe von Alter und Beruf nebst Ankreuzungsmöglichkeiten. Als Abstimmungskarte im Sinne dieser Ordnung gilt auch ein elektronisches Stimmformular, das eine geheime Wahl zulässt.
- (3) Im ersten Wahlgang muss jede Wahlperson so viele Stimmen abgeben, wie es zu wählende Mitglieder im jeweiligen Wahlbezirk gibt. Eine Abgabe von mehr als einer Stimme pro Kandidierendem ist nicht möglich.
- (4) Im ersten Wahlgang sind Kandidierende gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten. Erhalten vier bzw. in einem Wahlbezirk fünf Kandidierende im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, wird kein zweiter Wahlgang durchgeführt. Haben mehrere Kandidierende die viert- bzw. in einem Wahlbezirk fünftmeisten Stimmen auf sich vereinigt, gelten sie als nicht gewählt.
- (5) Im zweiten Wahlgang richtet sich die Anzahl der Stimmen nach der Anzahl der vom Wahlbezirk noch zu wählenden Mitglieder. Eine Abgabe von mehr als einer Stimme pro Kandidierendem ist nicht möglich.
- (6) Das Ergebnis des ersten Wahlganges ist den Wahlpersonen vor der Stimmabgabe für den zweiten Wahlgang bekannt zu geben. Kandidierende, die im ersten Wahlgang nicht unter den acht bzw. in einem Wahlbezirk zehn meistgewählten Kandidierenden waren, sind im zweiten Wahlgang nicht wählbar. Im zweiten Wahlgang sind Kandidierende gewählt, die die relative Mehrheit der Stimmen entsprechend der noch zu wählenden Kandidierenden erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Dies gilt nicht für Abs. 6 S. 2, sämtliche betroffene Kandidierende bleiben wählbar.
- (7) Als Ersatzmitglieder sind die Kandidierenden gewählt, die im letzten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ohne dass sie dadurch zum Mitglied gewählt wurden. Die Rangfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich absteigend nach der Anzahl der Stimmen im letzten Wahlgang. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§13 Protokollierung, Annahme der Wahl

- (1) Über den Verlauf und das Ergebnis des Wahlvorganges fertigt der zentrale Wahlausschuss eine Niederschrift an, in der die wichtigsten Vorgänge und Entscheidungen des Wahlausschusses festzuhalten sind, die Namen der teilnehmenden Wahlpersonen sowie das Wahlergebnis mit Angabe aller Stimmenzahlen und etwaigen Losentscheidungen. Die Niederschrift ist von den Schriftführenden sowie von dem vorsitzenden bzw. stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat unverzüglich zuzuleiten.
- (2) Die gewählten Mitglieder sowie Ersatzmitglieder müssen die Annahme der Wahl nach Abschluss des Wahlvorgangs mündlich erklären. Diese Erklärung ist zu protokollieren. Gibt ein gewähltes Mitglied keine Annahme zu Protokoll, tritt an dessen Stelle ein Ersatzmitglied im Sinne von §12 Abs. 7.

IV. Abschluss des Wahlverfahrens, Wahlergebnisse

§14 Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der zentrale Wahlausschuss stellt auf Grundlage der Wahlniederschriften (§§ 5, 13) das Gesamtergebnis der Wahl fest. Dieses ist im Amtsblatt des Erzbistums Köln zu veröffentlichen.
- (2) Der zentrale Wahlausschuss leitet die Namen der gewählten Mitglieder dem Erzbischof von Köln zur Bestätigung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 S. 1 der Ordnung zu.

§15 Verfahrensfehler, Gültigkeit der Wahl

- (1) Binnen zwei Wochen nach Veröffentlichung der Wahlergebnisse im Amtsblatt gemäß §14 Abs. 1 S. 2 kann die Gültigkeit der Wahl nach §§ 11 ff. schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden. Der Antrag ist an den zentralen Wahlausschuss zu richten und beim Erzbischöflichen Generalvikariat einzureichen.
- (2) Der zentrale Wahlausschuss entscheidet selbstständig und abschließend über eingegangene Anträge. Unzulässige oder unbegründete Anträge weist er zurück. Ergibt die Prüfung, dass infolge Verletzung wesentlicher Vorschriften dieser Wahlordnung das Wahlergebnis beeinflusst sein kann, so hat er die Wahl für ungültig zu erklären. In diesem Fall hat er die unverzügliche Wiederholung der Wahl anzuordnen. Die Beschlüsse des zentralen Wahlausschusses sind zu begründen und den Antragstellenden zuzustellen.

- (3) Eine fehlerhafte Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt hat der zentrale Wahlausschuss von Amts wegen zu korrigieren.
- (4) Verfahrensfehler, die nicht innerhalb der Frist des Abs. 1 S. 2 gerügt wurden, sind unbeachtlich.

V. Inkrafttreten

§16 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung tritt zum 1. November 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln vom 21. April 2015 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 130, S. 132 ff.) außer Kraft.

Köln, 14. Oktober 2019

+ Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuer

Köln, 12. Dezember 2023

Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat in seiner Sitzung vom 2. Dezember 2023 folgende Richtlinien über Stundung und Erlass von Kirchensteuer beschlossen:

- 1. Grundsätzliche Voraussetzung für einen Erlass und eine Stundung ist die bestehende Zugehörigkeit zur Katholischen Kirche.
- 2. Der Erlassantrag ist schriftlich oder elektronisch nach Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrheinwestfälischer Gebietsteil), § 9 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinlandpfälzischer Gebietsteil), jeweils i.V.m. §§ 169 ff. AO) an das Generalvikariat des Erzbistums Köln zu richten.
- 3. Die festgesetzte Kirchensteuer muss grundsätzlich vor einem Erlass vollständig an das Finanzamt entrichtet sein.
- 4. Erlasse können auf der Grundlage der Bestimmungen des § 227 AO gewährt werden.
- 5. Eine generalisierende Erlassregelung gilt für folgende außerordentliche Einkünfte:
- a) Einkünfte gemäß § 34 EStG,
- b) die im Rahmen der gewerblichen Einkünfte versteuerten Veräußerungsgewinne gemäß § 17 EStG. Hierzu zählen auch die im § 34 EStG ausgenommenen steuerpflichtigen Teile der Veräußerungsgewinne, die nach § 3 Nr. 40 b EStG in Verbindung mit § 3 c Abs. 2 EStG teilweise steuerbefreit sind.

Maßgebend ist die Qualifizierung des Finanzamtes in dem betreffenden Steuerbescheid. Erstattet werden 50% der Kirchensteuer, soweit sie auf die Versteuerung der v. g. unter Buchstabe a) und b) bezeichneten Einkünfte entfällt.

- Stundungen können unter Anwendung der Bestimmungen des § 222 AO gewährt werden.
- 7. Die Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2023 die bisherigen Vorgaben für die Gewährung eines Teilerlasses vom 18. Dezember 1993.

Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen

- 1. Übersteigt die festgesetzte Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens so wird der Mehrbetrag auf Antrag erstattet. Das zu versteuernde Einkommen bemisst sich nach § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz in Verbindung mit § 51 a Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- 2. Die gemäß den §§ 32 d und 34 a Abs. 4 Einkommensteuergesetz ermittelte Einkommensteuer sowie die drauf entfallende römisch-katholische Kirchensteuer bleiben außer Ansatz.
- 3. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch mit Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides, jedoch spätestens vor Ablauf der Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (nordrhein-westfälischer Gebietsteil), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015 Nr. 23, bzw. § 9 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Köln (rheinland-pfälzischer Gebietsteil), Amtsblatt des Erzbistums Köln 2015, Nr. 24, jeweils i.V.m. §§ 169 ff. Abgabenordnung) an das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln zu richten.
- 4. Diese Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem Veranlagungsjahr 2023 die bisherige Anordnung über die Festsetzung von Kirchensteuerhöchstbeträgen vom 27. Juni 2012 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 110). Der Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat hat ihr am 2. Dezember 2023 zugestimmt.

Köln, 11. Dezember 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln

Präambel

Der Diözesanbischof hat dafür zu sorgen, dass alle Angelegenheiten, die zur Verwaltung der ganzen Diözese gehören, gebührend aufeinander abgestimmt und so geordnet sind, dass sie dem ihm anvertrauten Teil des Gottesvolkes wirklich von Nutzen sind (c. 473 § 1 CIC). Die diözesanen Strukturen müssen demnach so gestaltet werden, dass die Verwaltung beweglich und effizient ist, ohne jede unnötige Kompliziertheit und ohne Bürokratismus, und dass sie ihre Aufmerksamkeit stets dem Seelenheil und der Sorge um den Menschen, letztlich dem übernatürlichen Ziel all ihrer Arbeit zuwendet (Direktorium Apostolorum successores, Nr. 177).

Die pastoralen, administrativen und wirtschaftlichen Belange des Erzbistums Köln erfordern eine leistungsfähige Diözesanverwaltung. Dem soll die Konzentration des Amtsbereichs des Generalvikars und der Bischofsvikare auf theologisch-pastorale und strategische Aufgaben sowie die Errichtung des Amts einer Amtsleitung dienen, die den Generalvikar in Fragen administrativer Natur unterstützt.

Die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten des Erzbistums werden dem Ökonom unterstellt.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat sich mit den Anforderungen an eine Kirchliche Corporate Governance beschäftigt und Standards für die Umsetzung in den (Erz-)Diözesen definiert. Dieses Diözesangesetz leistet einen wesentlichen Beitrag, diese Standards in das konkrete Verwaltungshandeln und die Finanz- und Vermögensverwaltung des Erzbistums Köln zu implementieren.

Die Zuständigkeit des Erzbischöflichen Offizialats wird durch diese Neuregelung nur insoweit berührt, als die festgelegten administrativen Standards für die gesamte Erzbischöfliche Kurie gelten und damit auch für das Erzbischöfliche Offizialat.

Art. 1 Erzbischöfliche Kurie im Erzbistum Köln

- §1 Die Erzbischöfliche Kurie im Erzbistum Köln umfasst das Erzbischöfliche Generalvikariat, die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung, das Erzbischöfliche Offizialat und die Bischofsvikariate.
- §2 Der Generalvikar wird durch eine Amtsleitung als eigenständiges Amt unterstützt.
- §3 Der Erzbischof ist über alle wichtigen Fragen in der Erzbischöflichen Kurie regelmäßig zu informieren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

Art. 2 Generalvikar

- S1 Der Erzbischof übt nach Maßgabe des Rechts die ausführende Gewalt durch den Generalvikar aus, der damit kraft Amtes Verwaltungsakte erlassen kann. Dies betrifft allerdings nicht Verwaltungsakte, die sich der Erzbischof selbst vorbehalten hat, oder Verwaltungsakte für die ein Spezialmandat des Erzbischofs erforderlich ist. Der Generalvikar ist Moderator der Kurie.
- §2 Der Generalvikar trägt unter Beachtung des gesamtkirchlichen und partikularen Rechts an der Seite des Erzbischofs die Verantwortung für die strategisch-pastorale Ausrichtung des kirchlichen Verwaltungshandelns unter Berücksichtigung der durch den Erzbischof bestimmten pastoralen Schwerpunkte. Das strategisch-pastorale Ressort umfasst insbesondere die Konzeptionierung und Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte und die Festlegung und Priorisierung der Vorgehensweise im Einzelnen, soweit nicht der Erzbischof etwas Anderes vorgibt.

- §3 Dem Generalvikar obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Umsetzung der pastoralen Schwerpunkte des Erzbischofs,
- b) Erledigung der Aufgaben, deren Ausübung den Besitz der Weihegewalt oder kirchlicher Leitungsgewalt voraussetzen, insbesondere die Erteilung von Privilegien und die Gewährung von Dispensen, sofern der Erzbischof dies an den Generalvikar delegiert oder diese Gewalt dem Generalvikar von Rechts wegen zusteht,
- c) der Erlass von Dekreten und Reskripten innerhalb seiner Zuständigkeit,
- d) die Wahrnehmung der Aufgaben als Dienstvorgesetzter der pastoralen Mitarbeiter des Erzbistums Köln, insbesondere die Erledigung statusbegründender und – ändernder Personalangelegenheiten,
- e) die Repräsentanz des Erzbistums Köln genüber der Öffentlichkeit und den Medien im Rahmen seiner Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Erzbischof. Art. 6 § 1 bleibt davon unberührt.
- §4 Der Generalvikar bedient sich in Abstimmung mit der Amtsleitung der ihr zugeordneten Organisationseinheiten, soweit dies für den Vollzug seiner Aufgaben notwendig ist. Der Generalvikar hat die administrativen und wirtschaftlichen Rahmenvorgaben aus den Ressorts der Amtsleitung und des Ökonom zu wahren. Der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung stimmen sich mit dem Erzbischof regelmäßig über die Durchführung der zu erledigenden Aufgaben ab.

Art. 3 Ökonom

- \$1 Die Vermögensverwaltung und die wirtschaftlichen sowie finanziellen Angelegenheiten des Erzbistums werden dem Ökonom unterstellt. Der Ökonom verwaltet auch das Vermögen des Erzbischöflichen Stuhls. Die Ernennung, Wiederernennung und Absetzung des Ökonom richten sich nach c. 494 §§ 1 und 2 CIC.
- §2 Der Ökonom ist Vorgesetzter aller Mitarbeiter seines Ressorts.
- §3 Der Ökonom untersteht nicht der Weisung des Generalvikars. Er vollzieht sein Amt unter der Autorität und Weisung des Erzbischofs sowie des diözesanen Vermögensverwaltungsrats (Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat) nach Maßgabe des universalen und partikularen Rechts. Die Zuständigkeit des Vermögensrats und des Konsultorenkollegiums als beispruchsberechtigte Gremien bleibt unberührt.
- §4 Der Ökonom bedient sich in Abstimmung mit der Amtsleitung der ihr zugeordneten Organisationseinheiten, soweit dies für den Vollzug seiner Aufgaben notwendig ist.
- §5 Entscheidungen und Maßnahmen aus den Ressorts des Generalvikars und der Amtsleitung, die wirtschaftlich von Bedeutung sind, können vom Generalvikar und der Amtsleitung nur im Einvernehmen mit dem Ökonom entschieden werden. Gleiches gilt für den Offizial und die Bischofsvikare. Welche Entscheidungen und Maßnahmen wirtschaftlich von Bedeutung sind, entscheidet sich nach der jeweils

geltenden Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe sowie den darauf beruhenden Regelungen.

Art. 4 Amtsleitung

- §1 In der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln ist nach c. 145 § 2 CIC das Amt einer "Amtsleitung" errichtet.
- §2 Die Amtsleitung wird vom Erzbischof nach Anhörung des Generalvikars und des Ökonom für fünf Jahre ernannt, wobei Wiederernennung möglich ist. Sie muss in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und in Fragen der Verwaltungsorganisation erfahren sein. Das Amt der Amtsleitung ist unter Berücksichtigung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes in der jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Während der Amtszeit kann die Amtsleitung nur aus schwerwiegendem Grund, den der Erzbischof zu würdigen hat, und nach Anhörung des Generalvikars und des Ökonom abgesetzt werden.
- §3 Die Ernennung einer oder mehrerer stellvertretender Amtsleitungen erfolgt entsprechend der Ernennung der Amtsleitung. Die Amtsleitung ist vorab anzuhören. Die Absetzung einer stellvertretenden Amtsleitung erfolgt nach Anhörung der Amtsleitung entsprechend der Regelungen zur Absetzung der Amtsleitung. Das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes ist nicht erforderlich.
- S4 Die Sedisvakanz oder Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls lässt die Stellung und Kompetenzen der Amtsleitung unberührt. Scheidet die Amtsleitung während der Zeit der Sedisvakanz aus dem Amt oder ist das Amt der Amtsleitung zu diesem Zeitpunkt nicht besetzt, so bleibt die Stelle unbesetzt, bis der neue Erzbischof eine Entscheidung getroffen hat. Jedoch ist der Diözesanadministrator befugt, unaufschiebbare Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder für die Dauer der Vakanz eine ersatzweise Amtsleitung zu bestellen und dieser die für erforderlich erachteten Kompetenzen zu delegieren. Die Anhörungsrechte nach § 2 bleiben unberührt. Bei Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls gilt das analog, bis die Behinderung des Erzbischöflichen Stuhls beendet ist.

Art. 5 Aufgaben und Stellung der Amtsleitung

- \$1 Die Amtsleitung leitet das ihr zugewiesene Ressort entsprechend der Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.
- §2 Aufgabe der Amtsleitung ist die Sicherstellung einer professionellen, effizienten und im gebotenen Umfang transparenten Verwaltung sowie die Koordination und Vernetzung aller Organisationseinheiten der Erzbischöflichen Kurie. In diesem Rahmen ist sie nach Abstimmung mit dem Generalvikar, dem Ökonom, dem Offizial und den Bischofsvikaren sowie unter Berücksichtigung der im Sinne von Art. 5 § 5 dieses Gesetzes erlassenen Instruktionen befugt, verbindliche administrative Standards für die gesamte Erzbischöfliche Kurie festzulegen.
- §3 Die Amtsleitung ist an die vom Generalvikar im Einvernehmen mit dem Erzbischof festgelegten strategisch-pastoralen Richtlinien sowie an die wirtschaftlichen Rahmenvorgaben des Ökonom gebunden.
- §4 Maßnahmen, die den Zuständigkeitsbereich der Bischofsvikare oder des Offizialsberühren, können von der Amtsleitung nur aufgrund einer generellen Anordnung des Erzbischofs oder mit dessen Zustimmung getroffen werden.
- §5 Der Erlass von Instruktionen, die für die gesamte Erzbischöfliche Kurie verbindlich sind, ist dem Erzbischof vorbehalten.
- §6 Die Amtsleitung hat den Erzbischof über alle wichtigen Maßnahmen und Entscheidungen vorab zu informieren und kann nicht gegen den Willen des Erzbischofs handeln.
- §7 Die Amtsleitung ist Dienstvorgesetzte aller, die in einem Dienstverhältnis zum Erzbistum Köln stehen mit Ausnahme der pastoralen Mitarbeiter des Erzbistums Köln (Art. 2 § 3 d dieses Gesetzes). Sie ist die Vorgesetzte der Mitarbeiter ihres Ressorts. Der Amtsleitung wird die Dienstgeberfunktion als bestellte Leitung im Sinne des § 2 Abs. 2 MAVO übertragen.

Art. 6 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

§1 Der Generalvikar ist gesetzlicher Vertreter des Erzbistums Köln sowie des Erzbischöflichen Stuhls zu Köln und zur umfassenden gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Daneben vertritt auch die Amtsleitung die genannten juristischen Personen gesetzlich gerichtlich und außergerichtlich. Der Ökonom ist ebenfalls gesetzlich zur außergerichtlichen Vertretung der genannten juristischen Personen befugt. Mit Wirkung im Innenverhältnis dürfen der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung von dieser Vertretungsmacht nur im Rahmen ihres jeweiligen Ressorts Gebrauch machen. Die nach universalem oder partikularem Kirchenrecht vorgesehenen Zustimmungs-, Genehmigungs- oder Anhörungsvorbehalte bleiben unberührt.

§2 Der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung vertreten das Erzbistum K\u00f6ln in den di\u00f6zesanen und \u00fcberdi\u00f6zesanen Gremien im Rahmen ihres jeweiligen Ressorts vorbehaltlich anderer Entscheidungen des Erzbischofs. Dazu stimmen sie sich im Finzelnen ab.

Art. 7 Pflicht zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Information

Der Generalvikar, der Ökonom und die Amtsleitung arbeiten mit dem Erzbischof vertrauensvoll zusammen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

Art. 8 Vertretung

- \$1 Der Generalvikar wird durch einen oder mehrere stellvertretende Generalvikare vertreten.
- §2 Die Amtsleitung wird durch eine oder mehrere stellvertretende Amtsleitungen vertreten.
- §3 Der Ökonom wird durch einen oder mehrere stellvertretende Ökonome vertreten.

Art. 9 Beratungen und Gremien der Erzbischöflichen Kurie

- S1 Der Erzbischof berät sich mit den Weihbischöfen, dem Generalvikar, den Bischofsvikaren, dem Offizial, dem Ökonom und der Amtsleitung regelmäßig über alle bedeutenden Vorgänge, Entwicklungen, geplanten Entscheidungen und Maßnahmen im Erzbistum Köln.
- §2 Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie.

Art. 10 Inkrafttreten

Die Änderungen des Gesetzes treten am 1. Juni 2023 in Kraft.

Köln, den 30. Mai 2023

Rainer Maria Card, Woelki

Erzbischof von Köln

Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln

Der Erzbischof hat mit dem Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022 Nr. 159) in der jeweils geltenden Fassung die Grundlage für eine neue Organisationsstruktur der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln geschaffen. Durch diese Geschäftsordnung werden die Aufgabenund Verantwortungsbereiche des Generalvikars, der Amtsleitung und des/der Ökonom/in auf der Grundlage des Diözesangesetzes geregelt. Diese Geschäftsordnung soll die Rechte und Pflichten des Generalvikars, der Amtsleitung und des/der Ökonom/in ergänzend beschreiben, die Zuständigkeiten abgrenzen sowie eine sinnvolle Zusammenarbeit der Organe untereinander sowie mit dem Erzbischof ermöglichen. Daneben soll sie ein einheitliches Auftreten des Erzbischöflichen Generalvikariates und der Erzbischöflichen Finanz- und Vermögensverwaltung intern sowie im Geschäftsverkehr sicherstellen.

§1 Allgemeines

- (1) Zur bestmöglichen Erfüllung des kirchlichen Auftrags führen der Generalvikar, die Amtsleitung und der/die Ökonom/in die Geschäfte des Erzbistums Köln unter Berücksichtigung des jeweiligen Amtes nach Maßgabe der Gesetze und dieser Geschäftsordnung unter gemeinschaftlicher Verantwortung in enger Abstimmung mit dem Erzbischof.
- (2) Der Generalvikar, die Amtsleitung und der/die Ökonom/in sind gehalten, im Interesse des Erzbistums vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich loyal und kooperativ zu verhalten.
- (3) Die Aufgabenverteilung auf den Generalvikar, den/die Ökonom/in und die Amtsleitung ergibt sich aus dem Diözesangesetz sowie aus dem Geschäftsverteilungsplan für das Erzbischöfliche Generalvikariat und die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung. Im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereichs ist jeder allein geschäftsführungsbefugt. Die Zuweisung der Aufgabenbereiche befreit nicht von der Pflicht zur gegenseitigen Abstimmung in wichtigen Angelegenheiten (vgl. § 4 Abs. 1).

§ 2 Erzbischöfliche Leitungskonferenz (EbL)

- (1) Zur Beratung des Erzbischofs in für das Erzbistum wichtigen, insbesondere ressortübergreifenden Fragen hat der Erzbischof entsprechend des Auftrags in Art. 7 des Diözesangesetzes die Erzbischöfliche Leitungskonferenz (EbL) eingesetzt. Die Erzbischöfliche Leitungskonferenz besteht aus dem Erzbischof, dem Generalvikar, der Amtsleitung und dem/der Ökonom/in. Vorsitzender der Erzbischöflichen Leitungskonferenz ist der Erzbischof.
- (2) Der Generalvikar, die Amtsleitung und der/die Ökonom/in beraten in der Erzbischöflichen Leitungskonferenz den Erzbischof und geben in Grundsatzfragen, die das gesamte Erzbistum betreffen, Empfehlungen zur Vorgehensweise ab. Die anwesenden Mitglieder sollen unabhängig von besonderen Tagesordnungspunkten über ressortübergreifende Vorgänge berichten.
- (3) Die Erzbischöfliche Leitungskonferenz tagt im Regelfall wöchentlich und wird von der Amtsleitung mit Tagesordnung vorbereitet. Entscheidungsvorlagen sollen den Mitgliedern grundsätzlich zwei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.
- (4) Der Erzbischof als Vorsitzender leitet die Sitzungen. Er kann bestimmen, dass weitere Personen im Einzelfall oder regelmäßig zur Beratung über einzelne Sachverhalte zugezogen werden. Er kann die Moderation der Erzbischöflichen Leitungskonferenz jederzeit an andere Mitglieder der Erzbischöflichen Leitungskonferenz übergeben. Die Entscheidungen und Voten der Erzbischöflichen Leitungskonferenz werden durch ein Mitglied der Erzbischöflichen Leitungskonferenz oder eine zugezogene Protokollführung protokolliert.
- (5) Das Protokoll wird an alle Mitglieder der Erzbischöflichen Leitungskonferenz übermittelt. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied der Erzbischöflichen Leitungskonferenz bis bzw. in der nächsten Sitzung nach Zugang des Protokolls widerspricht. Über eine darüberhinausgehende Verteilung des Protokolls entscheidet die Erzbischöfliche Leitungskonferenz.

§ 3 Weitere kuriale Gremien

(1) Neben der Erzbischöflichen Leitungskonferenz bestehen als kuriale Gremien die Erzbischöfliche Beratungskonferenz (EbB), die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz (EbV), und die Erzbischöfliche Personalkonferenz (EbP).

(2) Die Geschäftsordnungen dieser kurialen Gremien, die insbesondere deren Zuständigkeiten und die Zusammensetzung regeln, werden durch den Erzbischof nach Beratung in der Erzbischöflichen Leitungskonferenz erlassen und geändert.

§ 4 Zusammenarbeit von Generalvikar, Amtsleitung und Ökonom/in

- (1) Der Generalvikar, die Amtsleitung und der/die Ökonom/in stimmen wichtige Entscheidungen miteinander ab. Dies betrifft insbesondere alle Angelegenheiten, die nicht durch die Geschäftsverteilung einem Ressort im Sinne des § 7 ausschließlich zugewiesen sind.
- (2) Der Generalvikar, die Amtsleitung und der/die Ökonom/in treffen regelmäßig zu Dienstgesprächen zusammen. Weitere Personen können an dem Dienstgespräch nur im Einvernehmen der drei vorgenannten Personen teilnehmen.
- (3) Bei Konflikten zwischen Generalvikar, der Amtsleitung und dem/der Ökonom/in entscheidet der Erzbischof auf Vorlage einer der Vorgenannten nach Anhörung der Anderen.
- (4) Der Generalvikar, die Amtsleitung und der/die Ökonom/in werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertretungen vertreten. Für deren Teilnahme an den kurialen Gremien gelten die entsprechenden Vorschriften.

§ 5 Moderator der Kurie

Der Generalvikar wirkt als Moderator der Kurie nach Art. 2 §1 des Diözesangesetzes unter Wahrung der im Innenverhältnis durch das Diözesangesetz und den Geschäftsordnungen der in § 3 Abs. 1 genannten kurialen Gremien anderweitig geregelten Kompetenzen auf ein pastoral wirksames und koordiniertes Handeln der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln in ihrer Gesamtheit hin.

§ 6 Rechtsgeschäfte und Rechtsakte

Der Erzbischof regelt in der Kompetenzordnung sowohl die Befugnisse zur Genehmigung von Rechtsakten und Rechtsgeschäften im kirchengemeindlichen Bereich als auch die Befugnisse zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtsakten des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls. In der Kompetenzordnung wird auch die Zeichnungsbefugnis delegiert.

§ 7 Geschäftsverteilungsplan

- (1) Die Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans für das Erzbischöfliche Generalvikariat und die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung sowie dessen Änderung und Aufhebung obliegen der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz.
- (2) Das Erzbischöfliche Generalvikariat und die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung gliedern sich grundsätzlich in folgende Organisationseinheiten:
- Ressort
- Bereich
- Fachbereich

Im Geschäftsverkehr treten das Erzbischöfliche Generalvikariat und die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung einheitlich unter der Bezeichnung "Erzbischöfliches Generalvikariat" auf.

- (3) Sind an einem Vorgang mehrere Ressorts oder Bereiche beteiligt, so liegt die Federführung bei der überwiegend zuständigen Organisationseinheit entsprechend des Geschäftsverteilungsplans. Die anderen Organisationseinheiten sind rechtzeitig zu beteiligen.
- (4) Bestehen im Einzelfall hinsichtlich der Verantwortung und Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan Zweifel, so entscheidet innerhalb des Ressorts die Leitung des Ressorts, innerhalb eines Bereichs die jeweilige Bereichsleitung. Ressortübergreifend entscheiden die Leitungen der betroffenen Ressorts einvernehmlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Diese Geschäftsordnung ersetzt Kapitel I ("Organisationsstruktur des Generalvikariats") der Dienst- und Geschäftsordnung (DGO) für das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln vom 01.02.2006 in der Fassung vom 18.11.2020. Kapitel I der Dienst- und Geschäftsordnung (DGO) für das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln vom 01.02.2006 in der Fassung vom 18.11.2020 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Köln, den 30. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Leitungskonferenz (EbL)

§1 Einrichtung einer Erzbischöflichen Leitungskonferenz

Zur Beratung des Erzbischofs in für das Erzbistum wichtigen, insbesondere ressortübergreifenden Fragen hat der Erzbischof in § 2 der Geschäftsordnung der Erzbischöfliche Kurie im Erzbistum Köln vom 1. Juni 2023 die Erzbischöfliche Leitungskonferenz eingesetzt. In § 2 Abs. 2 ff der Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie sind die Mitglieder der Erzbischöflichen Leitungskonferenz, die Art und Weise der Sitzungen und die Protokollierung geregelt. In Ergänzung zu den Regelungen der Geschäftsordnung der erzbischöflichen Kurie bestimmt diese Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Leitungskonferenz insbesondere die Aufgaben der Erzbischöflichen Leitungskonferenz.

§ 2 Aufgaben der Erzbischöflichen Leitungskonferenz

- (1) Nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie beraten der Generalvikar, die Amtsleitung und der/die Ökonom/in in der Erzbischöflichen Leitungskonferenz den Erzbischof und geben in Grundsatzfragen, die das gesamte Erzbistum betreffen, Empfehlungen ab. Die anwesenden Mitglieder sollen den Erzbischof unabhängig von besonderen Tagesordnungspunkten insbesondere über ressortübergreifende Vorgänge informieren.
- (2) Die Erzbischöfliche Leitungskonferenz berät den Erzbischof ergänzend zur Aufgabenbeschreibung der Erzbischöfliche Leitungskonferenz in § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie insbesondere in folgenden Fragen:

- a) Besetzung der Bereichsleitungen im Erzbischöflichen Generalvikariat und in der Erzbischöflichen Finanz- und Vermögensverwaltung,
- b) Vorbereitung von für das Erzbistum wichtigen Beratungen in kurialen Gremien,
- Information und Austausch über wesentliche, das gesamte Erzbistum betreffenden Fragen aus einem Ressort,
- d) Vorlagen, die in der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz ablehnend entschieden wurden, aber aus Sicht der betroffenen Ressortleitung dem Erzbischof vorgelegt werden sollen (§ 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz),
- e) in den Ressorts unterschiedlich bewertete Fragen.
- (3) Im Übrigen ist die Erzbischöfliche Leitungskonferenz für die Angelegenheiten zuständig, die ihr vom Erzbischof übertragen werden, die ihr ein Mitglied zur Beratung vorlegt oder die ihr aufgrund anderer Regelungen zugewiesen sind.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Der Durchführung dieser Geschäftsordnung entgegenstehende Regelungen sind mit Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.
- (3) Das Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln vom 18. November 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 159) in der jeweils geltenden Fassung, die kirchenrechtlich notwendigen Gremienbeteiligungen gemäß der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe in der jeweils geltenden Fassung sowie die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie vom 01.06.2023 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Köln, den 30. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki Erzbischof von Köln

Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz (EbV)

§1 Einrichtung der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz

Zur Sicherstellung ordnungsgemäßer und abgestimmter Verwaltungsabläufe im Bereich der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln sowie zur Entscheidung über bestimmte kirchenaufsichtsrechtliche Angelegenheiten wird die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz als kuriales Gremium im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie vom 01.06.2023 eingerichtet. Die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz nimmt nach Maßgabe der ihr in dieser Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben auch die kuriale Vorberatung von Rechtsgeschäften des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls wahr, die Beispruchsrechte des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums auslösen.

§ 2 Aufgaben der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz

- (1) In folgenden Angelegenheiten sind die Amtsleitung, der Generalvikar und der/die Ökonom/in zu einem einvernehmlichen, aufeinander abgestimmten Vorgehen verpflichtet, wobei im Falle beispruchsberechtigter Sachverhalte die Beratung in der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz vor Einbringung in die weiteren Gremien zu erfolgen hat:
- a) Organisationsverfügungen für das Erzbischöfliche Generalvikariat und die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung sowie Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Geschäftsverteilungsplans für das Erzbischöfliche Generalvikariat und die Erzbischöfliche Finanz- und Vermögensverwaltung,
- b) Vorberatung von Erlass, Änderung und Aufhebung der Dienstordnung, der Kompetenzordnung, der Richtlinie für technisches Gebäudemanagement und der erzbischöflichen Vergaberichtlinien,

- c) Vorberatung von Erlass, Änderung und Aufhebung von Richtlinien, Ausführungsbestimmungen etc., die im Amtsblatt veröffentlicht werden sollen,
- d) Abschluss von Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken ab 250 TEUR durch das Erzbistum und den Erzbischöflichen Stuhl, ausgenommen sind Verträge im Zusammenhang mit erzbischöflichen Baumaßnahmen, für die eine Freigabe nach Buchstabe e) vorliegt,
- e) neue Verwaltungsprojekte ab einem Gesamt-Auftragsvolumen von 100 TEUR sowie Erzbischöfliche Bauprojekte ab 250 TEUR,
- f) Genehmigung der Durchführung von Baumaßnahmen des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls (Baugenehmigung) mit einem Gesamtvolumen ab 500 TEUR. Für Baumaßnahmen des Erzbistums und des Erzbischöflichen Stuhls ab einem Gesamtvolumen von 2,5 Mio. EUR ist vorab eine Freigabe der Entwurfsplanung durch die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz notwendig,
- g) beamtenrechtliche Angelegenheiten, insbesondere bei Begründung und Beendigung von beamtenähnlichen Beschäftigungsverhältnissen sowie Versorgungslastenausgleiche,
- h) Vorberatung von besoldungsrechtlichen Regelungen für Kleriker nach Abstimmung mit dem Erzbischof,
- i) arbeitsvertragliche Angelegenheiten, einschließlich des Vergütungswesens mit Nebenleistungen und Zulagen sowie Regelungen für die Erstattung dienstlicher Auslagen, soweit diese nicht Aufgabe der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (außertarifliche Beschäftigungsverhältnisse) sowie die Beendigung von Arbeitsverhältnissen mit tariflichen und außertariflichen Angestellten, soweit diese mit einer Abfindung von mehr als 100 TEUR verbunden sind,
- i) Einrichtung neuer Stellen,
- k) Begründung, Aufgabe und Änderung gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsverhältnisse und Vereinsmitgliedschaften, Abstimmungsverhalten in Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen,
- I) Vorschläge für die Berufung der Dienstgebervertreter in die Regional-KODA NRW,
- m) Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen) durch das Erzbistum, soweit diese nicht frei von Auflagen und Belastungen sind,
- n) Aufnahme von Darlehen durch das Erzbistum,
- o) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten durch das Erzbistum, insbesondere die Abgabe von Bürgschaften, Patronatserklärungen und Erklärungen gegenüber Dritten zur Übernahme fremder Schulden,

- p) Errichtung und Übernahme von sowie Beitritt zu anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten und juristischen Personen jeder Rechtsform kirchlichen oder staatlichen Rechts), Auflösung oder Übernahme sowie Austritt aus solchen anstaltlichen Einrichtungen (selbständige Organisationseinheiten und juristischen Personen jeder Rechtsform kirchlichen oder staatlichen Rechts) durch das Erzbistum,
- q) Vereinbarungen des Erzbistums über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter,
- r) Veräußerung von erzbischöflichen Grundstücken sowie veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (sog. Risiko- und Schlechterstellungsgeschäfte),
- s) Vorberatung von Erlass, Änderung und Aufhebung erzbischöflicher Gesetze und Ordnungen.
- (2) In folgenden Angelegenheiten der Kirchengemeinden, der Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände obliegt der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz unter Berücksichtigung der notwendigen Beteiligung der beispruchsberechtigten Gremien ein verpflichtendes, einvernehmliches und aufeinander abgestimmtes Vorgehen:
- a) Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von kirchengemeindlichen Einrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen und Altenheimen,
- b) Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbände ab einem Betrag von 100 TEUR,
- c) Erlass von Forderungen gegenüber Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- und Gemeindeverbänden oder Dritten ab einem Betrag von 100 TEUR, sofern es sich nicht um einen Erlass im Rahmen eines Vergleichs handelt.
- (3) Der/die Leiter/in der Stabsabteilung Rechnungskammer berichtet regelmäßig an die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz.
- (4) Der/die Compliance-Beauftragte und der/die für das Risikomanagement Beauftragte berichten regelmäßig an die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz. Die mindestens jährliche Inventur und Bewertung von Risiken wird in der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz beraten.
- (5) Unbeschadet der Berichterstattung des/der Abschlussprüfers/in im Prüfungsausschuss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates berichtet dieser/diese auch in der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz zum Ergebnis seiner/ihrer Prüfung sowohl des Jahresabschlusses und der Erweiterung des Prüfungsauftrages gemäß der VDD-Prüfungsrichtlinie sowie zu etwaigen Prüfungsschwerpunkten einschließlich des Management Letters.

(6) Im Übrigen ist die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz für alle Angelegenheiten zuständig, die ihr vom Erzbischof übertragen werden, die ihr ein stimmberechtigtes Mitglied zur Beratung vorlegt oder die ihr aufgrund anderer Regelungen zugewiesen sind.

§ 3 Mitglieder

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Verwaltungskonferenz sind
- a) der Generalvikar.
- b) die Amtsleitung,
- c) der/die Ökonom/in.
- (2) Bestellte Vertretungen sind stimmberechtigt, wenn sie die Vertretung in der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz wahrnehmen.
- (3) Nichtstimmberechtigtes Mitglied ist der/die Justitiar/in.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Verwaltungskonferenz tagt in der Regel alle 14 Tage. Darüber hinaus tagt sie, wenn der Erzbischof oder ein Mitglied der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz dies verlangen.
- (2) Sitzungen können in Präsenz und/oder als Videokonferenz sowie hybrid abgehalten werden.
- (3) Die Termine der Sitzungen sind dem Erzbischof bekanntzugeben. Er hat jederzeit das Recht auf Teilnahme.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Die Geschäftsführung der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz nimmt die Amtsleitung wahr, der Einladung, Sitzungsleitung und Protokollführung obliegen.
- (2) Zu den Sitzungen der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz wird in der Regel spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin in Textform mit Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Beratung erfolgt in der Regel auf der Grundlage schriftlicher Vorlagen des jeweils fachlich zuständigen Bereichs, die eine konkrete Empfehlung beinhalten sollen. Diese sollen spätestens fünf Werktage vor der Sitzung an die Amtsleitung übermittelt und mit der Tagesordnung vorgelegt werden.
- (4) Die Erzbischöfliche Verwaltungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder oder deren bestellte Vertreter im Sinne des § 3 Abs. 2 anwesend sind.

§ 6 Herstellung des Einvernehmens

- (1) Das Einvernehmen der stimmberechtigten Mitglieder der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz gilt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen als hergestellt.
- (2) Erhebt im Einzelfall ein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch gegen die Herstellung des Einvernehmens, ist die Angelegenheit dem Erzbischof in der Erzbischöflichen Leitungskonferenz vorzulegen, der unter Berücksichtigung der in der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz vorgebrachten Argumente entscheidet.
- (3) Soweit ein Mitglied der Verwaltungskonferenz von einer Angelegenheit unmittelbar oder mittelbar persönlich betroffen ist, ist es von der Teilnahme an der Beratung und der Herstellung des Einvernehmens ausgeschlossen.
- (4) Eine Herstellung des Einvernehmens kann auch, insbesondere bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren in Textform erfolgen, sofern keines der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 7 Protokoll

- (1) Die Amtsleitung erstellt ein Ergebnisprotokoll.
- (2) Die Amtsleitung kann eine Person, die nicht Mitglied ist, mit der einmaligen oder regelmäßigen Protokollführung beauftragen.
- (3) Das Protokoll ist den Mitgliedern und dem Erzbischof nach der Sitzung zuzuleiten.

§8 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Der Durchführung dieser Geschäftsordnung entgegenstehende Regelungen sind mit Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.
- (3) Das Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln vom 18. November 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 159) in der jeweils geltenden Fassung, die kirchenrechtlich notwendigen Gremienbeteiligungen gemäß der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe in der jeweils geltenden Fassung sowie die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie vom 01.06.2023 in der jeweils geltenden Fassung und die dort in § 3 Abs. 2 genannten Geschäftsordnungen der weiteren kurialen Gremien bleiben unberührt.

Köln, den 31. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Beratungskonferenz (EbB)

§1 Einrichtung der Erzbischöflichen Beratungskonferenz

Zur Beratung des Erzbischofs in für das Erzbistum Köln wichtigen pastoral-strategischen Fragen im Sinne des Art. 9 des Diözesangesetzes zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022 Nr. 159) vom 18.11.2022 ist im Erzbistum Köln die Erzbischöfliche Beratungskonferenz als kuriales Gremium nach § 3 der Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie vom 01.06.2023 eingerichtet.

§ 2 Aufgaben der Erzbischöflichen Beratungskonferenz

- (1) Die Mitglieder der Erzbischöflichen Beratungskonferenz beraten den Erzbischof insbesondere zu folgenden Fragen:
- a) Setzung von pastoralen Schwerpunkten,
- b) theologische und kirchenpolitische Grundsatzfragen,
- c) pastorale Konzept- und Strategiefragen,
- d) Strukturveränderungen im Bereich der Pfarreien, der Kirchengemeinden, der Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände,
- (2) Im Übrigen befasst sich die Erzbischöfliche Beratungskonferenz mit allen Angelegenheiten, die ihr vom Erzbischof übertragen werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Erzbischöflichen Beratungskonferenz sind
- a) der Erzbischof als Vorsitzender,
- b) die Weihbischöfe,
- c) der Generalvikar,
- d) der Offizial,
- e) der/die Bischofsvikare,
- f) der/die Ökonom/in,
- a) die Amtsleitung,
- h) der Regens des Erzbischöflichen Priesterseminars Köln,
- i) der/die Diözesancaritasdirektor/in,
- i) die Bereichsleitungen aus dem Ressort des Generalvikars,
- k) die Leitung des Bereichs Medien & Kommunikation ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Erzbischöflichen Beratungskonferenz.
- (2) Die Büroleitung des Erzbischofs kann als Gast an der Erzbischöflichen Beratungskonferenz teilnehmen.
- (3) Über weitere Mitglieder oder Gäste entscheidet der Erzbischof.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Erzbischöfliche Beratungskonferenz tagt in der Regel einmal monatlich. Darüber hinaus tagt sie immer dann, wenn der Erzbischof eine Sitzung einberuft.
- (2) Sitzungen finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Erzbischof kann auch entscheiden, dass eine Sitzung im Videokonferenz- oder im Hybrid-Format stattfindet.

§ 5 Arbeitsweise

- (1) Zu den Sitzungen der Erzbischöflichen Beratungskonferenz wird in der Regel spätestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstermin in Textform mit Tagesordnung eingeladen.
- (2) Die Geschäftsführung der Erzbischöflichen Beratungskonferenz nimmt der Generalvikar wahr, dem Einladung, Sitzungsleitung und Protokollführung obliegen. Im Verhinderungsfall des Generalvikars übernimmt der erste stellvertretender Generalvikar die Einladung und trägt Sorge für die Protokollführung im Sinne des § 6. Sollte der erste stellvertretende Generalvikar verhindert sein, obliegen diese Aufgaben dem zweiten stellvertretenden Generalvikar. Die Sitzungsleitung kann der Erzbischof auch einem Mitglied übertragen.
- (3) Verhinderungen von Mitgliedern an der Teilnahme sind rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen. Vertretungen außer im Fall von Abs. 2 sind unzulässig.
- (4) Die Beratung erfolgt in der Regel auf der Grundlage schriftlicher Vorlagen des fachlich zuständigen Bereichs, die eine konkrete Handlungsempfehlung beinhalten sollen. Diese werden von den Bereichsleitungen spätestens vier Arbeitstage vor dem Sitzungstermin dem Generalvikar übermittelt und regelmäßig mit der Tagesordnung vorgelegt.

§ 6 Protokoll

- (1) Der Generalvikar erstellt ein Ergebnisprotokoll.
- (2) Der Generalvikar kann eine Person, die nicht Mitglied ist, mit der einmaligen oder regelmäßigen Protokollführung beauftragen.
- (3) Das Protokoll ist den Mitgliedern nach der Sitzung zuzuleiten.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.
- (2) Der Durchführung dieser Geschäftsordnung entgegenstehende Regelungen sind mit Inkrafttreten dieser Ordnung aufgehoben.
- (3) Das Diözesangesetz zur Ordnung der Erzbischöflichen Kurie im Erzbistum Köln vom 18. November 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2022, Nr. 159) in der jeweils geltenden Fassung, die kirchenrechtlich notwendigen Gremienbeteiligungen gemäß der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe in der jeweils geltenden Fassung sowie die Geschäftsordnung der Erzbischöflichen Kurie vom 01.06.20230 in der jeweils geltenden Fassung und die dort in § 3 Abs. 2 genannten Geschäftsordnungen der weiteren kurialen Gremien bleiben unberührt.

Köln, den 31. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Ordnung zur Regelung der Kompetenzen in der Erzbischöflichen Kurie des Erzbistums Köln

Kompetenzordnung

Präambel

Nach Art. 6 § 1 S. 1 bis 3 Diözesangesetz vertreten der Generalvikar und die Amtsleitung das Erzbistum Köln im allgemeinen Geschäftsverkehr umfassend gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Ökonom/in ist bevollmächtigt, das Erzbistum Köln außergerichtlich gesetzlich zu vertreten.

Die Bevollmächtigung des Generalvikars, der Amtsleitung und des/der Ökonom/in als Ressortleitungen ist nach Art. 6 § 1 S. 4 Diözesangesetz im a auf die Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des eigenen Ressorts beschränkt. Die Zuständigkeiten der Ressortleitungen ergeben sich im Einzelnen aus Art. 2 (Generalvikar), Art. 3 (Ökonom/in) und Art. 5 (Amtsleitung) des Diözesangesetzes.

Im Weiteren werden die Kompetenzen im Erzbischöflichen Generalvikariat und in der Erzbischöflichen Finanz- und Vermögensverwaltung wie folgt festgelegt:

A. Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Erzbistums Köln und des Erzbischöflichen Stuhls

§ 1 Kompetenzen der Bereichsleitungen

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit sind die Bereichsleitungen bevollmächtigt, unter Berücksichtigung der notwendigen Beteiligung der beispruchsberechtigten Gremien¹ und der sonstigen Gremien² sowie im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans Rechtsgeschäfte und Rechtsakte für das Erzbistum Köln und den Erzbischöflichen Stuhl vorzunehmen.
- (2) Die Bereichsleitungen sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevollmächtigung in ihrem Bereich weiter zu delegieren. Diese Bevollmächtigungen in den einzelnen Bereichen sind schriftlich zu dokumentieren und nur mit Genehmigung der Ressortleitung wirksam.
- (3) Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 500.000 € brutto sind unabhängig von der Ressortzuständigkeit vorab dem Bereich Recht und Compliance zur rechtlichen Freigabe vorzulegen. Eine rechtliche Freigabe von Rechtsgeschäften ab einem Gegenstandswert von 100.000 € wird empfohlen.
- (4) Der Abschluss von Arbeitsverträgen sowie die Kündigung von Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Generalvikariats und der Erzbischöflichen Finanz- und Vermögensverwaltung obliegt nach Herstellung des Einvernehmens mit der zuständigen Ressort- und Bereichsleitung der Bereichsleitung Personal und Kultur. Dies gilt nicht für die pastoralen Mitarbeitenden, die nach Art. 2 § 3 d) des Diözesangesetzes als Dienstvorgesetzten den Generalvikar haben. Deren statusbegründende und -ändernde Personalangelegenheiten obliegen dem Generalvikar.

Die notwendige Beteiligung der beispruchsberechtigten Gremien ergibt sich aus den Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 sowie der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe vom 20.02.2016. Insbesondere ist die sog. Rom-Grenze zu beachten: Gem.
Can. 1292 § 2 CIC 1983 ist zur Gültigkeit der Veräußerung einer Sache, deren Wert die in der Partikularnorm Nr. 19 festgelegte Obergrenze von 5 Mio. Euro übersteigt, die Erlaubnis des Heiligen Stuhls erforderlich. Gleiches gilt für die Veräußerung von künstlerisch oder historisch wertvollen Sachen sowie bei
der Veräußerung von Sachen, die der Kirche aufgrund eines Gelübdes geschenkt wurden.

² vgl. die Geschäftsordnungen der Erzbischöflichen Leitungskonferenz, der Erzbischöflichen Beratungskonferenz und der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz jeweils vom 1. Juni 2023; Satzung des Priesterrats vom 5. April 2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019 Nr. 59); Richtlinie der Kommission für caritative Einrichtungen vom 03.12.2019 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2019 Nr. 9)

(5) Der Gegenstandswert eines Rechtsgeschäfts bestimmt sich in Zweifelsfällen nach den vergaberechtlichen Regeln.

§ 2 Berichts- und Informationspflichten

Für alle Bereichsleitungen besteht eine laufende Berichts- und Informationspflicht gegenüber der Ressortleitung über Sachverhalte oder sich abzeichnende Entwicklungen von hoher oder grundsätzlicher Bedeutung.

§ 3 Zeichnungsberechtigung

- (1) Der Generalvikar, die Amtsleitung, der/die Ökonom/in sowie deren Stellvertretungen haben im Rahmen ihrer Ressortzuständigkeit vollumfängliche Zeichnungsberechtigung. Dem Generalvikar ist die Zeichnungsberechtigung für
- Vorgänge, deren Unterzeichnung durch ihn kirchenrechtlich notwendig sind, sowie
- Vorgänge, die für das Erzbistum Köln von grundsätzlicher pastoraler oder kirchenpolitischer Bedeutung sind, in Abstimmung mit dem Erzbischof vorbehalten.
- (2) Im Rahmen der Entscheidungsdelegation durch den Erzbischof wird auch die Zeichnungsbefugnis delegiert.
- (3) Bei Rechtsgeschäften über 250.000 € unterzeichnen die zuständige Bereichsleitung und die Ressortleitung gemeinsam. In den jeweiligen Bereichen sind Regelungen zur Sicherung des Vier-Augen-Prinzips vorzusehen.
- (4) Soweit Entscheidungen des Generalvikars, der Amtsleitung oder des/der Ökonom /in entweder in Listenform oder auf dem betreffenden Aktenstück von ihm unterzeichnet worden sind, kann die Mitteilung dieser Entscheidungen sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis durch den mit der Bearbeitung beauftragten Mitarbeitenden unterzeichnet werden.

Soweit der/die Verfasser/in eines Texts diesen nicht selbst unterzeichnet, hat er/sie ihn abzuzeichnen und dem jeweiligen Zeichnungsbefugten zur Unterschrift vorzulegen. Unterschriftsvorlagen für den Erzbischof sind über die Leitung des betreffenden Ressorts vorzulegen. Alle vom Generalvikar, der Amtsleitung oder dem/der Ökonom/in zu unterzeichnenden Schriftstücke sind von den Bereichsleitungen abzuzeichnen. Die von den Bereichsleitungen zu unterschreibenden Schriftstücke sind von der Fachbereichsleitung zu paraphieren.

- (5) Leitende Mitarbeitenden unterzeichnen Schriftstücke auf dem Kopfbogen ihrer Organisationseinheit ohne Zusatz. Alle anderen zeichnen grundsätzlich mit dem Zusatz "im Auftrag". Vertreter zeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung".
- (6) Die Arbeits- und Dienstverträge der leitenden Mitarbeitenden unterzeichnet die-Amtsleitung. Die Arbeits- und Dienstverträge der übrigen Mitarbeitenden unterzeichnet die Leitung des Bereich Personal und Kultur bzw. die jeweils zuständige Bereichsleitung für die ihm zugeordneten rechtlich unselbständigen Einrichtungen. Dies gilt nicht für die pastoralen Mitarbeitenden
- (7) Kassen-, Bank- und Zahlungsgeschäfte sowie die Siegelführung werden gesondert geregelt.

§ 4 Geltung der Kompetenzordnung

Die Regelungen der §§ 1 bis 3 gelten für die Leitungen der Stabsstellen, für die Leitungen der rechtlich unselbstständigen Einrichtungen des Erzbistums, für die den Bereichen angeschlossenen Einrichtungen, die Bischofsvikare sowie den Offizial entsprechend.

B. Erteilung kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigungen von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände

Nach der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln vom 1. September 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, S. 194 ff) bedürfen bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

Unter Bezugnahme auf die Präambel und die vorgenannten Regelungen setze ich hiermit für das Erzbistum Köln Folgendes in Kraft:

§1 Bevollmächtigung zur Erteilung kirchenaufsichtsrechtlicher Genehmigungen

- (1) Für folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände, die nach der Geschäftsanweisung von 2009 kirchenaufsichtsrechtlich zu genehmigen sind, erteile ich der Leitung des Bereichs Recht und Compliance unter Berücksichtigung der Beteiligung der beispruchsberechtigten Gremien³ und der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz die Vollmacht zur Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung:
- Grundstücksveräußerungen⁴,
- sonstige Veräußerungen,
- Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung und Belastung von Erbbaurechten⁵,
- Annahme belastender Schenkungen und Erbschaften,
- Abschluss eines Vergleichs oder eines Schiedsvertrags,
- Risikogeschäfte aller Art mit Ausnahme von Darlehen, Kapitalanlagen und Substanzkapitalentnahmen,
- Miet-, Pacht- und Leasingverträge⁶,
- Übertragung und Verlängerung von Erbbaurechten⁷,
- Begründung von Baulasten und behördliche Widmungen,
- Hingabe von Schenkungen,
- Ankauf- und Tauschverträge,
- Verträge mit Rechtsanwälten,

- Werk-, Treuhand- und Geschäftsbesorgungsverträge ab 15.000 €,
- Versicherungsverträge,
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
- Rechtsgeschäfte über wissenschaftlich, geschichtlich oder künstlerisch wertvolle Gegenstände,
- Abschluss von Reiseverträgen,
- Beteiligung an Gesellschaften und Vereinen,
- Erteilung von Gattungsvollmachten mit Ausnahme der Erteilung von Gattungsvollmachten für Verwaltungsleitungen,
- Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließungen von Einrichtungen, insbesondere Kindertageseinrichtungen,
- Verträge über Bau- und Kultuslasten,
- Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen,
- Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Kirchenvorstands und des Pfarrgemeinderats,
- Annahme von belasteten Vermächtnissen, Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen und
- Dienst- und Arbeitsverträge,
- Friedhofsordnungen und Friedhofsgebührensatzungen,
- aufsichtsrechtliche Genehmigungen in Ausübung der Stiftungs- und Vereinsaufsicht.
- (2) Der Leitung des Bereichs Servicecenter Kirchengemeinden und Kitas erteile ich die Vollmacht zur Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung für von den Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden an die Verwaltungsleitungen erteilten Gattungsvollmachten.
- (3) Für folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände, die nach der Geschäftsanweisung von 2009 kirchenaufsichtsrechtlich zu genehmigen sind, erteile ich der Leitung des Bereichs Finanzsteuerung Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der Beteiligung der beispruchsberechtigten Gremien und der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz die Vollmacht zur Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung:
- Forderungsabtretung, Schuldübernahme, Schuldanerkenntnis und Erlass,
- Gewährung von Darlehen,
- Substanzkapitalentnahmen und
- Sonderzuweisungen.

³ vgl. hierzu den Beschluss des Vermögensrats und des Konsultorenkollegiums vom 24.08.2022/06.09.2022 zur Verfahrensvereinfachung. Der Vermögensrat und das Konsultorenkollegium haben für bestimmte Sachverhalte eine Vorabgenehmigung erteilt. Die Beteiligung von Vermögensrat und Konsultorenkollgium ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Beschlusses nicht erforderlich.

^{4,5,6,7} Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Rechtsgeschäfte, die kirchenaufsichtsrechtlich von der Leitung der Liegenschaften Kirchengemeinden zu genehmigen sind.

- (4) Der Leitung des Bereichs Planung, Controlling, Steuern erteile ich unter Berücksichtigung der Beteiligung der beispruchsberechtigten Gremien⁸ und der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz die Vollmacht zur Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung für Wertpapiergeschäfte (Vermögensanlage) der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände.
- (5) Der Fachbereichsleitung Bau Kirchengemeinden erteile ich die Vollmacht zur Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung von Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse bei Bauprojekten der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände.
- Die Bevollmächtigung zur Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung von Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse bei Bauprojekten der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände bei einem Baukostenvolumen zwischen 100.000€ und 250.000€ wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass vorab unter dem Vorsitz der Leitung des Bereichs Finanzen Kirchengemeinden die Leitungskonferenz Kirchengemeinden Bau⁹ die Zustimmung zur Genehmigung erteilt hat.
- Die Fachbereichsleitung Bau ist zur Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung von Planungsgenehmigungen, Baugenehmigungen und Investitionszuschüsse bei Bauprojekten der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände ab einem Baukostenvolumen von über 250.000€ nur bevollmächtigt, wenn nach Art. 19 Abs. 5 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe vom 20. Februar 2016 der Vermögensrat vorab positiv entschieden hat.

- (6) Der Fachbereichsleitung Kunstdenkmalpflege erteile ich die Vollmacht zur Erteilung von kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen in ihrem Fachbereich bei Projekten der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbänden bis zu einem Kostenvolumen von 5.000 €. Die Bevollmächtigung zur Erteilung aller weiteren kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigungen wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass vorab unter dem Vorsitz der Bereichsleitung Finanzen Kirchengemeinden die Leitungskonferenz Kirchengemeinden Bau die Zustimmung zur Genehmigung erteilt.
- (7) Für folgende Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchengemeinden und (Kirchen-) Gemeindeverbände, die nach der Geschäftsanweisung von 2009 kirchenaufsichtsrechtlich zu genehmigen sind, erteile ich der Leitung des Bereichs Liegenschaften Kirchengemeinden unter Berücksichtigung der Beteiligung der beispruchsberechtigten Gremien¹⁰ und der Erzbischöflichen Verwaltungskonferenz die Vollmacht zur Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung:

a) Erbbaurechtsangelegenheiten

- Kirchenaufsichtsrechtliche Zustimmung zur Erbbaurechtsveräußerung und Erklärung über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechtes für den jeweiligen Verkaufsfall. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass der Erwerber in alle schuldrechtlichen Verpflichtungen des Erbbaurechtsvertrages eingetreten ist, sich hinsichtlich des Erbbauzinses gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat und, dass der Erwerber sich verpflichtet hat, seine etwaigen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten.
- Kirchenaufsichtsrechtliche Zustimmung zur Erbbaurechtsbelastung mit Rechten, die nach § 5 ErbbauRG zustimmungspflichtig sind, sowie mit Rechten in Abteilung II, die nach dem Erbbaurechtsvertrag zustimmungspflichtig sind. Voraussetzung zur Erteilung der kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung ist, dass der Erbbauzins wertgesichert ist bzw. im Zuge der Erbbaurechtsbelastung wertgesichert wird, sowie im Grundbuch erstrangig und zwangsversteigerungsfest eingetragen ist. Eine Ausnahme on der Erstrangigkeit liegt dann vor, wenn es sich um eine dem Erbbauzins vorgehende Dienstbarkeit handelt, aus denen eine Zwangsversteigerung nicht betrieben werden kann, z.B. eine Dienstbarkeit zur Sicherung von Wegeund Leitungsrechten.

⁸ vgl. den Beschluss des Vermögensrats und des Konsultorenkollegiums vom 24.08.2022/06.09.2022 zur Verfahrensvereinfachung. Der Vermögensrat und das Konsultorenkollegium haben für bestimmte Sachverhalte eine Vorabgenehmigung erteilt. Die Beteiligung von Vermögensrat und Konsultorenkollgium ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Beschlusses nicht erforderlich.

⁹ Die Leitungskonferenz Kirchengemeinden Bau besteht aus den Leitungen der Bereiche Service Kirchengemeinden, Recht und Compliance, Finanzen Kirchengemeinden und den Leitungen der Fachbereiche Bau Kirchengemeinden, Schöpfungsverantwortung und Kunstdenkmalpflege.

¹⁰ vgl. den Beschluss des Vermögensrats und des Konsultorenkollegiums vom 24.08.2022/06.09.2022 zur Verfahrensvereinfachung. Der Vermögensrat und das Konsultorenkollegium haben für bestimmte Sachverhalte eine Vorabgenehmigung erteilt. Die Beteiligung von Vermögensrat und Konsultorenkollgium ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Beschlusses nicht erforderlich.

- Kirchenaufsichtsrechtliche Zustimmung zur Änderung der Erbbauzinsreallast nach dem Vertragsmuster 9 des Bereichs Recht und Compliance und vorheriger Überprüfung des vertragsgemäßen Erbbauzinses.
- Kirchenaufsichtsrechtliche Zustimmung zum Neuabschluss von Erbbaurechtsverträgen nach dem Vertragsmuster 1 des Bereichs Recht und Compliance: Voraussetzung dafür ist beim Neuabschluss einzelner Erbbaurechte die vorherige Abstimmung zur Höhe des Erbbauzinses und der Regelung zur Tragung der Erschließungskosten mit dem Bereich Recht und Compliance. Im Fall des Neuabschlusses einer Vielzahl von gleichgelagerten Erbbaurechten (z. B. bei einem neuen Wohngebiet) ist die einmalige vorherige Abstimmung der Höhe des Erbbauzinses und der Tragung der Erschließungskosten mit dem Bereich Recht und Compliance erforderlich.
- Kirchenaufsichtsrechtliche Zustimmung zur Erbbaurechtsverlängerung gemäß
 Muster 12 des Bereichs Recht und Compliance
- b) Pacht- und sonstige Nutzungsverträge
- Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung zum Abschluss von Landpachtverträge, sofern die jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlichten Vorschriften beachtet werden und das jeweils gültigen Landpachtvertragsmuster des Bereichs Recht und Compliance verwendet wird. Ausnahmen hiervon werden der Liegenschaften Kirchengemeinden im Rahmen von besonderen Mitteilungen durch den Bereich Recht und Compliance mitgeteilt.
- Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung von Pacht- und Nutzungsverträge ohne feste Laufzeit (gesetzliche Kündigung) und von geringer wirtschaftlicher Bedeutung (Kleingartenverträge, Grabelandverträge, Spielflächen usw.).
- Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung von Gestattungsverträgen und Dienstbarkeiten für regenerative Energien (z.B. Windenergie, Sonnenenergie, Geothermie) nach vorheriger anwaltlicher Prüfung. Die prüfende Rechtsanwaltskanzlei muss von dem Bereich Recht und Compliance ausgewählt und von der Kirchengemeinde beauftragt werden.

c) Dienstbarkeiten

Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung der Einräumung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten zur Sicherung von Leitungsrechten zur überregionalen, nicht zur örtlichen Versorgung dienende Leitungen der Ver- und Entsorgung (z.B. Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Telekommunikation), wenn vorab eine grundsätzliche Abstimmung der Gesamtmaßnahme mit dem Bereich Recht und Compliance erfolgt ist.

d) Genehmigung von Kauf- und Tauschverträgen

Kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung vom Veräußerungsverträge zur Übertragung von Straßenland an kommunale Träger als Seriengeschäft nach vorheriger Abstimmung der Vertragsbedingungen durch den Bereich Recht und Compliance.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des Abschnitts A analog. § 3 Abs. 3 des Abschnitts A ist auf kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigungen nicht anwendbar.

§ 2 Weitere Delegation

Die oben genannten Bereichs- und Fachbereichsleitungen sind ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevollmächtigung in ihrem (Fach-) Bereich weiter zu delegieren. Diese Bevollmächtigungen in den einzelnen (Fach-) Bereichen sind schriftlich zu dokumentieren und nur mit Genehmigung der Ressortleitung wirksam.

C. Inkrafttreten

Die Kompetenzordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft. Die Ordnung zur Regelung der Kompetenzen im Erzbischöflichen Generalvikariat vom 30. April 2021 in der geltenden Fassung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Köln, den 30. Mai 2023

+ Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Revisionsordnung für das Erzbistum Köln Ordnungen und Regelungen

Revisionsordnung für das Erzbistum Köln

Amtsblatt des Erzbistums Köln 2012, Nr. 40 zuletzt geändert durch Artikel 2 KiWi-VR FolgÄ-G Amtsblatt 2016, Nr. 121

I. Teil

Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Aufgaben

§1 Rechtsgrundlagen

Die Aufgaben der Revision werden für den Bereich des Erzbistums Köln der Stabsabteilung Rechnungskammer übertragen. Sie nimmt, unbeschadet der Rechte des Vermögensrates gemäß der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe, eine unabhängige Prüfungs- und Beratungsfunktion im Auftrag des Generalvikars wahr und soll diesen bei der Wahrnehmung seiner Gesamtverantwortung unterstützen und entlasten. Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Revision sind die kirchenrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Bestimmungen, die Satzungen der einzelnen Einrichtungen oder die aufgrund sonstiger Regelungen (z.B. Bewilligungsbedingungen, Gesellschaftsvertrag) verankerten Visitations- und Prüfrechte des Erzbischofs.

§2 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Erzbistum Köln als Rechts- und Vermögensträger (insbesondere das Erzbischöfliche Generalvikariat sowie die angeschlossenen Einrichtungen) und alle der Aufsicht des Erzbischofs von Köln aufgrund staatskirchenrechtlicher, kirchenrechtlicher oder satzungsgemäßer Regelung unterstellten Einrichtungen, Vereine, Verbände und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen unabhängig von der jeweiligen Rechtsform. Der Auftrag der Rechnungskammer erstreckt sich insbesondere auf alle vom Erzbistum getragenen Einrichtungen und Institutionen sowie Beteiligungen des Erzbistums, die der kirchlichen Aufsicht unterstellten Vereine, Verbände, Stiftungen und sonstigen juristischen Personen und Einrichtungen, Kirchen-

gemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände sowie deren Einrichtungen und Beteiligungen, alle sonstigen Einrichtungen, deren Wirtschaftspläne und Jahresrechnungen dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen sind oder die der kirchlichen Aufsicht unterstehen. Entsprechendes gilt auch, wenn sonstige Stellen vom Erzbistum Köln Zuwendungen bzw. Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbedingungen erhalten haben, Vermögensgegenstände des Erzbistums verwalten, Geldleistungen an das Erzbistum Köln aufgrund von Beschlüssen oder vertraglichen Regelungen abzuführen haben, einer derartigen Prüfung satzungsgemäß oder auf sonstige Weise unterworfen sind oder mit dem Erzbistum Köln eine Prüfung vereinbart haben.

§3 Stellung der Rechnungskammer

Die Rechnungskammer ist eine Organisationseinheit des Erzbischöflichen Generalvikariats, die direkt dem Generalvikar zugeordnet und nur dem Generalvikar verantwortlich ist. Auf der Grundlage von Art. 19 Abs. 4 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe, wonach der Vermögensrat die Jahresrechnung der Verwaltungen jedweden kirchlichen Vermögens prüft, soweit diese gem. C. 1287 § 1 CIC gegenüber dem Ortsordinarius zur Rechnungslegung verpflichtet sind, und sich dabei der Stababteilung Rechnungskammer bedient, ist der Vermögensrat insoweit berechtigt, der Rechnungskammer Weisungen zu erteilen.

§4 Prüfungsaufgaben

Die Rechnungskammer prüft und überwacht im Geltungsbereich (§ 2) dieser Ordnung die bistumsweite Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze.

Die Prüfungstätigkeit diene der Sicherstellung von Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, Effizienz, Qualität und Innovation des gesamten Verwaltungshandelns. Die Rechnungskammer prüft insbesondere die Leistungsfähigkeit der Organisation sowie der Prozesse und Strukturen, die wirtschaftlichen Verhältnisse, wirtschaftlich bedeutende Sachverhalte, das interne Kontrollsystem, die Risikofrüherkennung, das Finanz- und Rechnungswesen, die Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und der Verbände von Kirchengemeinden, Baumaßnahmen, die Vergabeverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Vergabeordnungen, interne und öffentliche IT-Systeme (auch im Hinblick auf Sicherheit), die Tätigkeit der Überwachungsorgane bei Rechtsträgern nach § 2 Abs.2 Ziffern 2–4 dieser Ordnung. Die Rechnungskammer führt Prüfungen im Auftrag des Vermögensrats durch (Art. 19 Abs. 4 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Erzdiözese Köln tätigen Organe) sind in den der Prüfung unterliegenden Einrichtungen Organisationseinheiten für die genannten Aufgaben zuständig, erfolge eine Prüfung im Benehmen mit diesen. Ihre originären, ggf. gesetzlich

Revisionsordnung für das Erzbistum Köln Ordnungen und Regelungen

verankerten Zuständigkeiten bleiben unberührt. Die Rechnungskammer kann mit Zustimmung des Generalvikars im Auftrag anderer kirchlicher Institutionen (z. B. Verband der Diözesen Deutschlands – VDD) Revisionsaufgaben gegen Aufwendungsersatz durchführen.

§5 Beratungsaufgaben

Zur Unterstützung der Vertretungsorgane und der leitenden Mitarbeiter¹ kann die Rechnungskammer auf deren Anfrage und mit Zustimmung des Generalvikars auch Beratungsaufgaben insbesondere zur Ermittlung von Schwachstellen und Rationalisierungsmöglichkeiten in allen Funktionsbereichen übernehmen. Die Rechnungskammer kann aufgrund ihrer Prüfungserfahrungen zu Angelegenheiten nach § 4 Abs. 3 Stellung nehmen.

§6 Andere Aufgaben

Andere Aufgaben nimmt die Rechnungskammer nur wahr, wenn sie ihr vom Generalvikar im Einzelfall zugewiesen werden.

II. Teil

Tätigkeit der Rechnungskammer

§7 Prüfungsgrundsätze

Die Rechnungskammer prüft risikoorientiert und bestimmt Zeit, Art und Umfang ihrer Prüfung unter Wahrung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Wesentlichkeit. Im Rahmen der Prüfung kann sie auch Ortsbesichtigungen vornehmen. Anweisungen zu Art und Umfang der Prüfungstätigkeit können der Vermögensrat, der Generalvikar und der Revisionsleiter erteilen. Die Rechnungskammer nimmt die Prüfung im Regelfall selbst vor. Sie kann Sachverständige hinzuziehen. Mit Zustimmung des Generalvikars kann die Rechnungskammer im Einzelfall die Prüfung durch Beauftragte vornehmen lassen. Hinsichtlich der Übernahme der Kosten wird vor Beauftragung Dritter entschieden.

§8 Recht auf Auskunft, Zutritt und Aktenvorlage

Die Rechnungskammer ist befugt, von allen ihrer Prüfung unterliegend en Stellen jede von ihr für die Prüfung als notwendig erachtete Auskunft, Vorlage, Aushändigung und Einsendung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen sowie den Zutritt zu allen Diensträumen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Das Gleiche gilt auch für Personalakten und die Akten von Klienten, Bewohnern etc. Die Rechnungskammer stellt in diesen Fällen sicher, dass die Akten mit Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen vertraulich behandelt werden. In der Regel ist die Prüfung auf eine stichprobenartige Kontrolle beschränkt. Alle Mitarbeiter der Rech-

nungskammer sind innerhalb und außerhalb des Dienstes zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der staatlichen und kirchlichen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und zur Wahrung des Steuergeheimnisses verpflichtet.

§9 Prüfungsdurchführung

Die Rechnungskammer legt den Beginn einer Prüfung im Benehmen mit der zu prüfenden Stelle oder Einrichtung fest, sofern nicht eine unvermutete Prüfung erforderlich ist. Vor Beginn einer Prüfung der Tätigkeit einer Hauptabteilung, Stabsabteilung, Abteilung oder eines Referates des Generalvikariats wird die jeweilige Leitung unterrichtet. Bei der Durchführung der Prüfung wird – soweit es der Prüfungszweck zulässt – auf die berechtigten Belange der geprüften Stelle Rücksicht genommen, damit der Geschäftsablauf so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

§10 Prüfungsergebnis

Die Rechnungskammer teilt das Prüfungsergebnis der geprüften Stelle (z.B. durch Prüfbericht, Prüfvermerk etc.) zur Äußerung innerhalb einer bestimmten Frist mit. In der Regel werden die Prüfungsfeststellungen vor Berichtsabfassung in einem Schlussgespräch erörtert. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch die geprüfte Stelle im Benehmen mit der Rechnungskammer innerhalb der vereinbarten Fristen. Wenn es die Rechnungskammer für geboten erachtet, kann sie weitere Stellen des Generalvikariats (wie die Stabsabteilung Recht, die Hauptabteilungen Finanzen oder Verwaltung oder die Mittel bewirtschaftende Stelle) oder die verantwortliche Fachaufsicht über Prüfungsergebnisse unterrichten. Bei einer die Kirchenaufsicht berührenden oder erheblichen finanzwirksamen Feststellung werden regelmäßig die entsprechenden Stellen im Erzbistum unterrichtet.

\$11 Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung unterrichtet die Rechnungskammer den Generalvikar sowie ggf. das vertretungsberechtigte Organ unverzüglich. Dies gilt insbesondere bei der Feststellung von Unterschlagungen, Veruntreuungen, sonstigen Unregelmäßigkeiten oder einem nachhaltigen Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht gem. § 13 oder für den Fall, dass wesentliche Prüfungsbeanstandungen (§ 14) nicht ausgeräumt werden.

Revisionsordnung für das Erzbistum Köln Ordnungen und Regelungen

§12 Jahresbericht

Die Rechnungskammer fasst wesentliche Ergebnisse ihrer Tätigkeit jährlich in einem Bericht an den Generalvikar zusammen. Dieser legt den Bericht dem Vermögensrat zur Beratung vor.

III. Teil

Pflichten anderer Stellen gegenüber der Rechnungskammer

§13 Mitwirkung bei der Prüfung

Die Stellen im Geltungsbereich dieser Ordnung sind verpflichtet, die Tätigkeit der Rechnungskammer durch ihre Mitwirkung zu unterstützen. Unterlagen, die die Rechnungskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich hält, sind ihr auf Verlangen vorzulegen und – ggf. gegen Erteilung einer Empfangsbescheinigung -auszuhändigen. Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, der Rechnungskammer die erbetenen Auskünfte innerhalb einer angemessenen Frist vollständig zu erteilen.

§14 Ausräumung von Prüfungsbeanstandungen

Zu Berichten und Prüfungsvermerken der Rechnungskammer muss die betroffene Stelle innerhalb der vorgegebenen Frist eine Stellungnahme abgeben. Über die getroffenen Maßnahmen zur Behebung von Beanstandungen ist der Rechnungskammer unaufgefordert zu berichten. Die Rechnungskammer ist zu unterrichten, wenn die geprüfte Stelle oder die mittelbewirtschaftende Stelle im Erzbischöflichen Generalvikariat Ansprüche, die in den Berichten und Prüfungsvermerken der Rechnungskammer festgestellt worden sind, nicht verfolgen will. Ist über eine Prüfungsfeststellung der Rechnungskammer zwischen dieser und der geprüften Stelle keine einheitliche Auffassung zu erzielen, entscheidet der Generalvikar.

§15 Rechnungslegung

Die Stellen gern. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 haben, gegebenenfalls über die Mittel bewirtschaftenden Stellen des Generalvikariats bzw. den Diözesan-Caritasverband, der Rechnungskammer Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne, Gewinn- und Verlustrechnungen, Vermögensübersichten bzw. Bilanzen und alle zugehörigen Anlagen, Unterlagen und Aufstellung gen unmittelbar nach deren Erstellung zu übersenden. Das Gleiche gilt auch für die Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2, sofern eine dahingehende rechtliche oder kirchenrechtliche Verpflichtung besteht und soweit diese Unterlagen nicht der Aufsicht führenden Fachabteilung vorzulegen sind. Diese können dort von der Rechnungskammer angefordert werden. Die Rechnungskammer kann nach ihrem Ermessen generell oder im Einzelfall auf die Vorlage verzichten.

§16 Beteiligung der Rechnungskammer

Die Rechnungskammer ist rechtzeitig zu hören, bevor im Erzbischöflichen Generalvikariat und den unselbständigen Einrichtungen des Erzbistums gern. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 wichtige aufbau- bzw. ablauforganisatorische Änderungen oder wesentliche Neuregelungen auf den Gebieten des Finanz- und Rechnungswesens vorgenommen werden. Die Rechnungskammer ist zu unterrichten, wenn Beteiligungen des Erzbistums begründet, wesentlich geändert oder aufgegeben werden, Vereinbarungen zwischen dem Erzbistum und einer Stelle außerhalb des Erzbistums getroffen werden, die erhebliche finanzielle oder organisatorische Auswirkungen haben. Vorschriften und Regelungen, die die Vergabe von Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen sowie die vorn Empfänger der Zuwendungen zu erbringenden Nachweise betreffen, werden im Benehmen mit der Rechnungskammer aufgestellt.

81

§17 Unregelmäßigkeiten

Unregelmäßigkeiten, Veruntreuungen, Verluste durch Diebstahl und Kassenfehlbeträge, die in den der Prüfung durch die Rechnungskammer unterliegenden Stellen vermutet oder fest gestellt werden, sind unverzüglich unter Darlegung des Sachverhalts an die Rechnungskammer zu melden.

§18 Tätigkeit von externen Prüfern und Beratern

Die Bestellung externer Prüfer für die Durchführung von Abschlussprüfungen beim Erzbistum Köln als Rechts- und Vermögensträger (vgl. § 2 Abs. 1 Ziffer 1) soll im Benehmen mit der Rechnungskammer erfolgen. Gleiches gilt für die Erteilung von Prüfungs- oder Beratungsaufträgen, die im Zusammenhang mit der Haushalts- und Wirtschaftsführung stehen. Prüfungsergebnisse anderer Stellen (Rechnungsprüfungsämter, Finanzbehörden, Rentenversicherungsträger, Heimaufsicht, Medizinischer Dienst der Krankenkassen etc.) sind der Rechnungskammer auf Anfrage mitzuteilen. Berichte externer Prüfer oder Berater sind der Rechnungskammer auf Anforderung vorzulegen.

§19 Protokolle

Protokolle aller mit der Geschäfts- und Wirtschaftsführung befassten Gremien im Bereich des Erzbistums (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1) sind der Rechnungskammer auf Anforderung zu über senden.

Revisionsordnung für das Erzbistum Köln

IV. Teil

Beteiligung des Erzbistums an privatrechtlichen Unternehmen

§20 Prüfung der Betätigung bei privatrechtlichen Unternehmen

Die Betätigung des Erzbistums bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts unterliegt der Prüfung durch die Rechnungskammer anhand der Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer bzw. der "Prüfungsrichtlinie für die Jahresabschlussprüfung von kirchlichen Einrichtungen und Zuwendungsempfängern" des VDD.

§21 Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

Gehören dem Erzbistum Anteile eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, so kann die Rechnungskammer auf Anfrage des Mandatsträgers des Erzbistums Köln nach Abstimmung mit dem Aufsichtsorgan eine erweiterte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte entsprechend der o.g. Prüfungsrichtlinie des VDD durchführen. Als Anteile des Erzbistums gelten für die Anwendung des Absatzes 1 auch Anteile der Kirchengemeinden, des Diözesan-Caritasverbandes und sonstiger Einrichtungen, die nach dieser Ordnung der Prüfung durch die Rechnungskammer unterliegen.

Gehören dem Erzbistum Anteile gemeinsam mit anderen Bistümern, so kann – nach vorheriger Zustimmung der anderen Bistümer – entsprechend verfahren werden.

V. Teil

Schlussbestimmungen

§22 Finanzmittel für die Rechnungskammer

Im Wirtschaftsplan des Erzbistums werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel (Personalkosten, Sachkosten und ggf. Honorarkosten) für die Rechnungskammer im Benehmen mit dem Leiter der Stabsabteilung Rechnungskammer eingestellt. Der Generalvikar kann eine Überprüfung der Verwendung dieser Mittel anordnen. Mit der Prüfung kann er entweder einen externen Prüfer beauftragen oder den Prüfungsausschuss des Kirchensteuerrats um eine Prüfung bitten.

§23 Aktenführung

Aktenführung und Aktenverwaltung der Prüfungsakten können bei der Rechnungskammer in dezentraler Registratur erfolgen. Die Prüfungsakten der Rechnungskammer werden von den Akten der geprüften Stellen getrennt gehalten und durch besondere Aktenzeichen als solche gekennzeichnet. Ein Zugriff durch andere Fachabteilungen auf Prüfungsakten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Rechnungskammer möglich.

§24 Dienstanweisung

Weitere Regelungen für die Rechnungskammer sowie zum Ablauf des Dienstbetriebes sind in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

§25 Inkrafttreten

Änderung zum 20. Februar 2016

Köln, den 12. Januar 2016

+ Rainer Maria Card. Woelki

Erzbischof von Köln

Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz

zuc. 1277 CIC Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung

Als Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 CIC werden bestimmt:

- a) Annahme von Zuwendungen (Erbschaften und Schenkungen), sofern sie nicht frei sind von Auflagen und Belastungen,
- b) Aufnahme von Darlehen, sofern diese nicht nur zur kurzfristigen Gewährleistung der Zahlungsbereitschaft, also nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen,
- c) Einstehen für fremde Verbindlichkeiten,
- d) Abschluss von Kauf- und Werkverträgen sowie der Erwerb von Grundstücken, soweit der Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall überschritten ist,
- Errichtung oder Übernahme von anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten) kirchlichen oder staatlichen Rechts, Auflösung oder Übernahme solcher anstaltlichen Einrichtungen (selbstständige Organisationseinheiten),
- f) Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter.

Hiermit setze ich die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24.–27. September 2001 bzw. 18.–20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und 19 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 01. Juli 2002

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz

zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften

Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts, die dem Diözesanbischof untersteht, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigungsbedürftig, wobei die Genehmigung schriftlich zu erteilen ist.

I. Obergrenze gemäß c. 1292 § 1 CIC

Für Veräußerungen (c. 1291 CIC) und veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) wird als Obergrenze die Summe von 5 Millionen Euro festgelegt. Übersteigt eine Veräußerung oder ein veräußerungsähnliches Rechtsgeschäft diesen Wert, ist zusätzlich zu der Genehmigung des Diözesanbischofs auch die Genehmigung des Apostolischen Stuhles zur Gültigkeit des Rechtsgeschäftes erforderlich.

II. Untergrenze gemäß c. 1292 § 1 und c. 1297 CIC

1. Für Veräußerungen gemäß c. 1291 CIC gelten folgende Untergrenzen:

a) Alle Grundstücksveräußerungen – unabhängig von einer Wertgrenze – bedürfen der Genehmigung durch den Diözesanbischof; der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates, des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt. b) Für alle übrigen Veräußerungsgeschäfte wird, unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Der Diözesanbischof ist gemäß c. 1292 § 1 CIC seinerseits an die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums, dessen Aufgaben dem Kathedralkapitel übertragen worden sind, sowie die der Betroffenen gebunden, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.

2. Für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gemäß c. 1295 CIC gelten folgende Untergrenzen:

- a) Für die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten) ist unabhängig von der Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich, der seinerseits an die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden ist, wenn der Wert 100.000 Euro übersteigt.
- b) Unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, sowie der in Buchstabe c getroffenen Sonderregelung für Miet- und Pachtverträge wird für alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte (c. 1295 CIC) als Untergrenze die Summe von 15.000 Euro festgelegt, so dass erst beim Überschreiten dieser Wertgrenze die Genehmigung des Diözesanbischofs erforderlich ist. Dieser ist an die in Abschnitt II. Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden, wenn der Wert des Rechtsgeschäftes 100.000 Euro übersteigt.
- c) Für Miet- und Pachtverträge wird unbeschadet der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen und Gewohnheiten, die dem Diözesanbischof weitergehende Rechte einräumen, gemäß c. 1297 CIC bestimmt:
- (1) Der Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen
- 1. unbefristete Miet- oder Pachtverträge,
- 2. Miet- oder Pachtverträge, deren Laufzeit länger als ein Jahr ist,
- 3. Miet- oder Pachtverträge, deren Miet- oder Pachtzins jährlich 15.000 Euro übersteigt.
- (2) Übersteigt der jährliche Miet- oder Pachtzins 100.000 Euro, so ist der Diözesanbischof für die Erteilung der Genehmigung seinerseits an die in Abschnitt II Nr. 1 genannten Zustimmungen gebunden.
- (3) Der zu vereinbarende Zins hat sich am ortsüblichen Miet- oder Pachtzins zu orientieren.

- 3. Für den Bereich der kirchlichen Krankenhäuser und Heime, für die die cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC unbeschadet ihrer jeweiligen Rechtsform Anwendung finden, gelten folgende Untergrenzen:
- a) ohne Rücksicht auf den Gegenstandswert sind als Veräußerungen bzw. veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC folgende Rechtsgeschäfte genehmigungspflichtig: alle Grundstücksveräußerungen gem. II. 1. a),
- b) alle übrigen Veräußerungsgeschäfte mit einer Genehmigungsuntergrenze von 150.000 Euro,
- c) veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte gem. c. 1295 CIC
- (1) ohne Untergrenzen Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie der Erwerb und die Veräußerung von Geschäftsanteilen, Abschluss und vertragliche Änderung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere mit Chefärzten und leitenden Oberärzten, Verwaltungs-, Heimund Pflegedienstleitern und Belegärzten,
- (2) alle übrigen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von über 150.000 Euro,
- (3) Miet- und Pachtverträge, deren Miet- bzw. Pachtzins jährlich 150.000 Euro übersteigt. In Bezug auf Rechtsgeschäfte unterhalb der mit 100.000 Euro festgesetzten Untergrenze erhalten die Normen von II. 1., 2., 3. a) in den einzelnen Diözesen Rechtskraft, wenn der Diözesanbischof es bestimmt.

Hiermit setze ich die von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24.–27. September 2001 bzw. 18.–20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Bischofskongregation vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und 19 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002 in Kraft.

Bonn, den 01. Juli 2002

Karl Kardinal Lehmann

Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Beschluss des Vermögensrates und des Konsultorenkollegiums zur Verfahrensvereinfachung

Ausübung von Beispruchsrechten im Voraus

Zur Vereinfachung des Zustimmungsverfahrens beschließen der Vermögensrat und das Konsultorenkollegium, den nachstehend aufgeführten Akten der außerordentlichen Vermögensverwaltung über Diözesanvermögen sowie den nachstehend aufgeführten Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Gemeindeverbände in Bezug auf ihr jeweiliges Stammvermögen vorab zuzustimmen:

Zu Art. 19 Abs. 1 Nr. 1, Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 Ordnung¹ jeweils in Verbindung mit Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz

(1) Abschluss von Bauleistungsverträgen und von Verträgen mit Architekten, Fachingenieuren, Sachverständigen und sonstigen Beratern im Baubereich, wenn es sich um einen Werkvertrag handelt, der den Wert von 500.000 Euro im Einzelfall überschreitet, sofern nachfolgende Punkte erfüllt sind:

- Für die Baumaßnahme ist ein Budget im laufenden Wirtschaftsplan vorgegeben und der Wert des abzuschließenden Bauleistungs-, Architekten-, Fachingenieurs- oder Sachverständigenvertrags übersteigt nicht das verfügbare Restbudget.
- Die Ausschreibung der Bauleistungen ist nach den Vorgaben der "Vergaberichtlinien für Bauleistungen Erzbistum Köln (VergRL Bau EBK)" erfolgt.

Zu Art. 19 Abs. 1 Nr. 3, Art. 24 Abs. 3 Nr. 3 Ordnung jeweils in Verbindung mit Partikularnorm Nr. 19 II Ziffer 2 der Deutschen Bischofskonferenz (Wertgrenze: 100.000 Euro)

- (2) Bestellung von Erbbaurechten, wenn der Erbbauzins mindestens der 4%igen Verzinsung des aus dem Bodenrichtwert abgeleiteten Grundstückswertes entspricht, einschließlich einer Anlaufermäßigung von bis zu 50% des Erbbauzinses und einer maximalen Laufzeit von 20 Jahren. Bei der Vergabe von Erbbaurechten an sozial-caritative Einrichtungen wird ein Wertabschlag von bis zu 40% auf den Bodenrichtwert für vergleichbare Wohnbauflächen gewährt, wenn das Grundstück als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen ist. Hat das Grundstück Wohnbauqualität, wird ein Abschlag nicht gewährt.
- (3) Belastung von Erbbaurechten im Rahmen von § 7 ErbbauRG².
- (4) Belastung von Grundstücken mit Baulasten und/oder Dienstbarkeiten (z.B. die zur Erschließung von Grundstücken oder zur Baureifmachung von Grundstücken dienen Wegerechte-, Kommunikations-, Ver- und Entsorgungsleitungsrechte, Abstandsflächen, Vereinigungsbaulasten etc.).
- (5) Annahme belastender Schenkungen und Erbschaften, wenn die Auflagen lediglich in dem Erwerb der Grabstelle, Übernahme der Grabpflege, Anordnung von Messverpflichtungen und vergleichbaren Anordnungen bestehen und die Erfüllung der Auflagen aus der Schenkung bzw. Erbschaft gesichert ist.

¹ Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten tätigen Organe vom 12. Januar 2016 (Amtsblatt 2016, 75 ff.)

² Nach § 7 Abs. 2 ErbbauRG hat der Erbbauberechtigte einen Anspruch auf Zustimmung zur Erbbaurechtsbelastung, es sei denn, die Belastung des Erbbaurechtes durch den Erbbauberechtigten ist mit den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht vereinbar ist oder der mit der Bestellung des Erbbaurechtes verfolgte Zweck wird wesentlich beeinträchtigt oder gefährdet.

- (6) Abschluss von Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von maximal 30 Jahren über die Aufstellung von Wind- und Sonnenenergieanlagen sowie anderer Anlagen zur Gewinnung oder Nutzung alternativer Energieformen, Mobilfunkanlagen sowie ähnlicher Anlagen und deren grundbuchliche Sicherung, wenn der künftige Rückbau vertraglich vereinbart und gesichert wird.
- (7) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen einschließlich Leasingverträgen.

Die nach der Ordnung zur Regelung der Kompetenzen im Erzbistum Köln in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: 1. Mai 2016) zuständige Erzbischöfliche Verwaltungsstelle hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Voraus-Zustimmung der beispruchsberechtigten Organe zu prüfen und auf dem entsprechen Formular zu bestätigen.

Der vorstehende Beschluss wurde gleichlautend in der Sitzung des Vermögensrates am 19. Mai 2016 und in der Sitzung des Metropolitankapitels in Köln als Konsultorenkollegium gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Ordnung in der Fassung vom 12. Januar 2016 gefasst.

Ansprechpartner im Generalvikariat Köln

Generalvikar

Msgr. Guido Assmann

Telefon: 0221 1642 1200 Telefax: 0221 1642 1220

generalvikar@erzbistum-koeln.de

Finanzdirektor / Ökonom

Gordon Sobbeck

Telefon: 0221 1642 1307 Telefax: 0221 1642 1489 finanzen@erzbistum-koeln.de

Justitiarin

Dr. Heike Gassert

Telefon: 0221 1642 1237 Telefax: 0221 1642 1903

rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de

Geschäftsstelle Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Dr. Martin Günnewig

Telefon: 0221 1642 1367 Telefax: 0221 1642 1429

martin.guennewig@erzbistum-koeln.de

Erzbistum Köln, Generalvikariat Ressort Finanz- und Vermögensverwaltung

Marzellenstr. 32, 50668 Köln Postanschrift: Erzbistum Köln, 50606 Köln

finanzen@erzbistum-koeln.de www.erzbistum-koeln.de